


Bachelor Soziale Arbeit

Bachelor-Arbeit

von

Jessica Wotscheg

Matrikel-Nr.: 




Die Anti-Gewalt-Beratung als Bestandteil von Kriminalprävention in der
Bewährungshilfe Brandenburg – Wirksamkeit einer deliktbezogenen
Intensivmaßnahme

Anti-violence counseling as a part of crime prevention in probationary
service in Brandenburg – the effectiveness of a crime related intensive
measure

eingereicht am:

01.08.2022

Betreuung: Prof. Dr. phil. habil. Norbert Pütter
Ines Heymann (Diplom-Sozialpädagogin FH)

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
I EINLEITUNG	6
II SOZIALE DIENSTE DER JUSTIZ IN BRANDENBURG	8
1. <i>Täter Opfer Ausgleich</i>	8
2. <i>Gerichtshilfe</i>	10
3. <i>Bewährungshilfe</i>	11
III THEORETISCHER RAHMEN.....	13
1. <i>Die Gestalt von Gewalt</i>	13
2. <i>Formen der Gewalt</i>	14
3. <i>Kriminalprävention und Anti-Gewalt-Training</i>	15
IV ANTI-GEWALT-TRAINING MAGDEBURG NACH MARX.....	18
1. <i>Entstehung und Allgemeine Fakten</i>	18
2. <i>Ursachen und Ziele</i>	20
3. <i>Rahmenbedingungen und Module</i>	21
4. <i>Einführung der Anti-Gewalt-Beratung in Brandenburg</i>	23
V PRAXISERFAHRUNG	26
1. <i>Hintergrundinformationen</i>	26
2. <i>Realisierung der deliktbezogenen Intensivmaßnahme AGB</i>	27
3. <i>Erkenntnisse</i>	30
VI ANALYSE DER WIRKSAMKEIT.....	33
1. <i>Effekt der Anti-Gewalt-Beratung</i>	33
1.1. Für die Sozialarbeiter*innen.....	33
1.2. Für die Proband*innen.....	36
1.3. Für die Gesellschaft	38
2. <i>Anforderungen an Anti-Gewalt-Berater*innen und ihren Arbeitsplatz</i>	39
VII FAZIT	46
VIII LITERATURVERZEICHNIS	48
IX ANHANG	51
X EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.....	53

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die acht aufeinander aufbauenden Module des AGT Magdeburg®

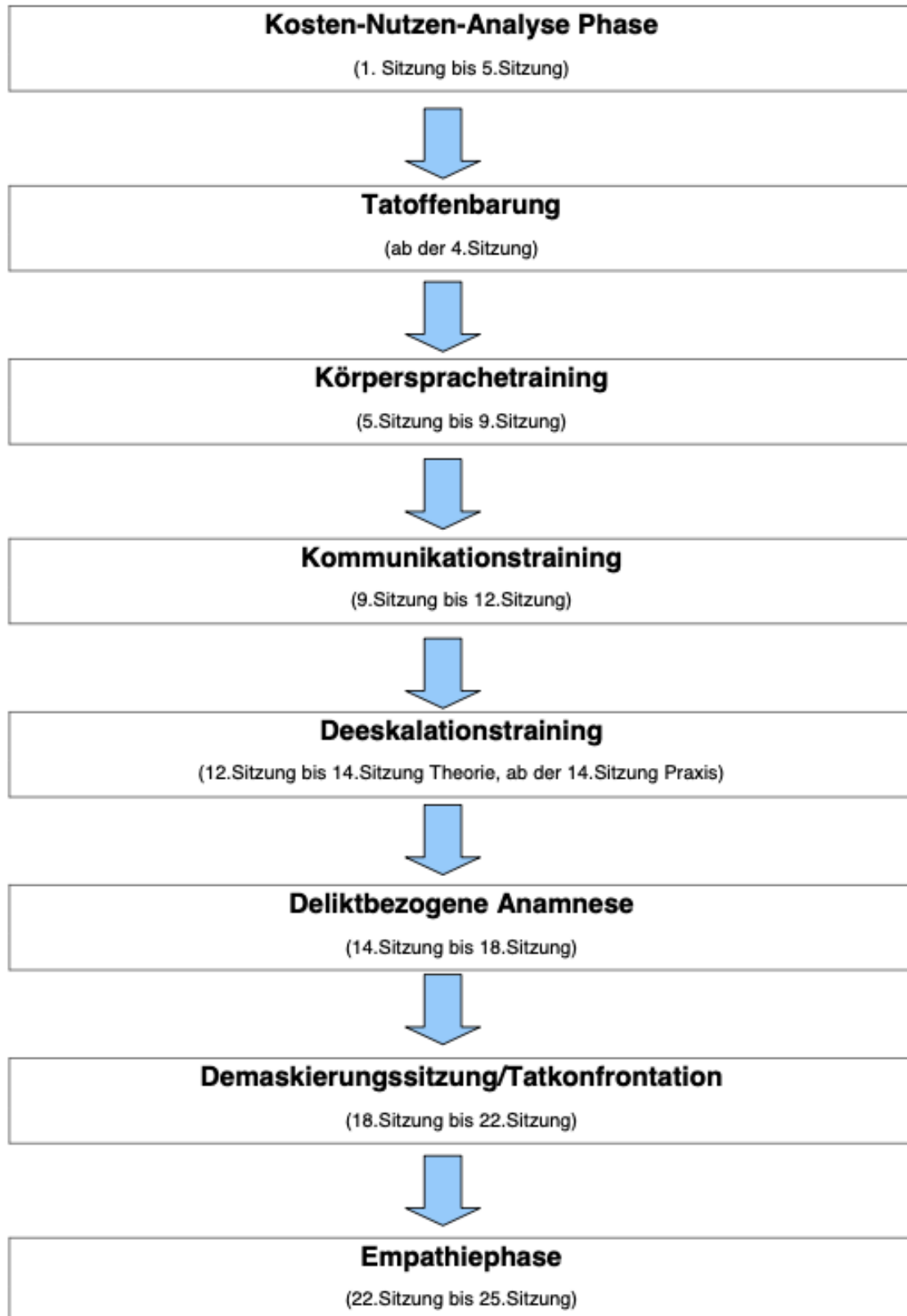
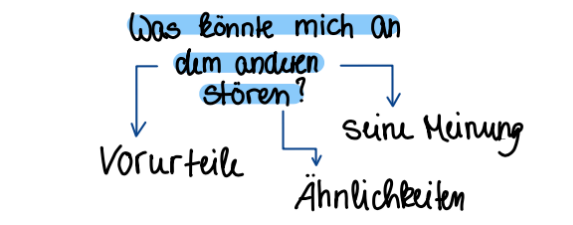
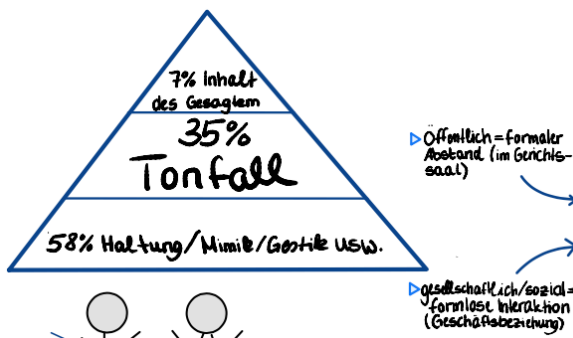
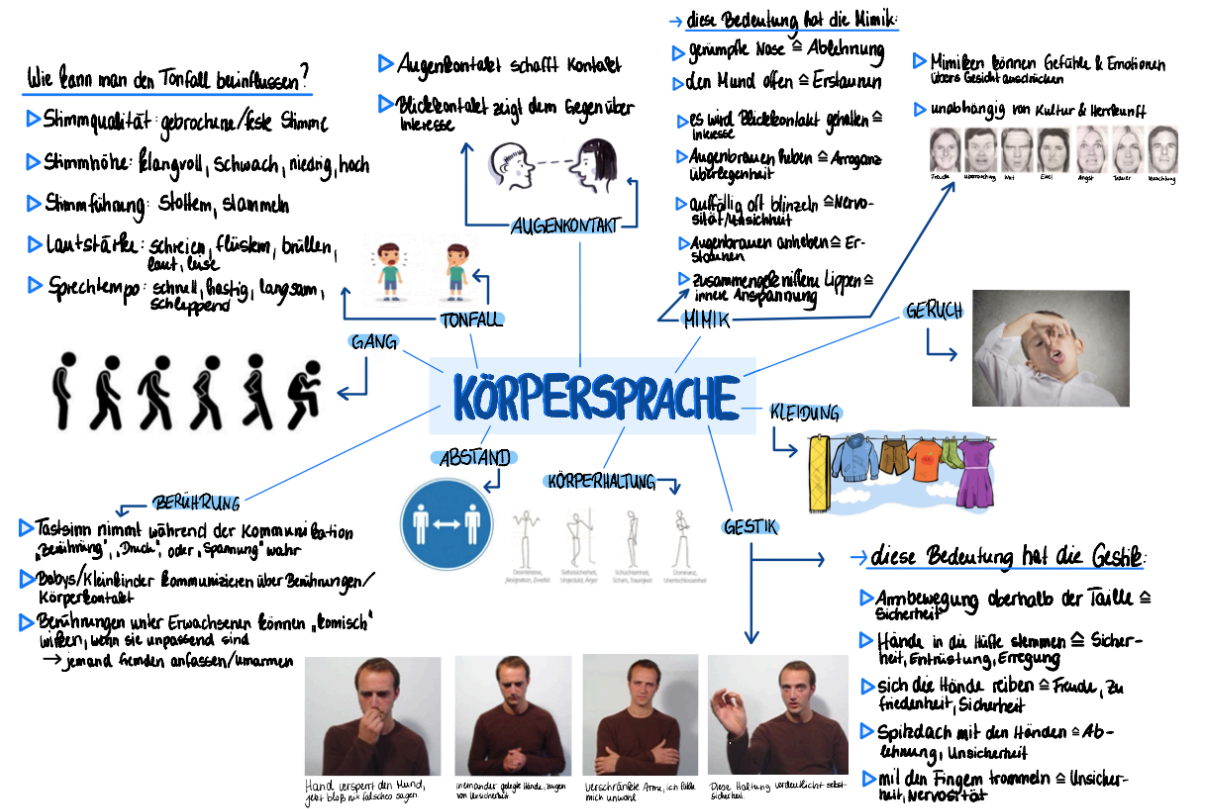


Abbildung 2: Selbsterarbeitete Übersicht – Körpersprache



Abkürzungsverzeichnis

AGT	Anti-Gewalt-Training
AGB	Anti-Gewalt-Beratung
SDJ	Soziale Dienste der Justiz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
StPO	Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
Usw.	und so weiter
PPP	PowerPoint-Präsentation
PC	Personal Computer

I Einleitung

„Mit Gewaltanwendung erreicht man überhaupt nichts. Zum Guten muss man durch Gutes geführt werden.“ (Boris Pasternak)

Für die folgende Arbeit könnte das Gute die Einführung der Anti-Gewalt-Beratung als Bestandteil von Kriminalprävention in der Bewährungshilfe Brandenburg sein. Hierfür möchte ich die Wirksamkeit anhand der Effekte dieser deliktbezogenen Intensivmaßnahme beleuchten. Erste Eindrücke und Erfahrungen mit dem Konzept der Anti-Gewalt-Beratung konnte ich während meines Semesterpraktikums im Wintersemester 2020/21 sammeln.

In der Phase der Praktikumsreflexion stellte ich mir die Frage „Sind die Effekte des Konzepts nachhaltig und messbar?“. Der Begriff der ‚Gewalt‘ begegnet uns schon in der Kindheit in den Nachrichten und sozialen Medien. Wir hören vermehrt von Gewalttaten und werden mit Gewaltstraftäter*innen und ihren Opfern konfrontiert. Die intensive Auseinandersetzung im Praktikum brachte mich zur Erkenntnis, dass sowohl die Geschädigten als auch die Ausübenden von Gewalt einer höheren Aufmerksamkeit und einer höheren Priorisierung bedürfen.

Das Ziel der Forschung ist, die Wirkung des Konzepts der Anti-Gewalt-Beratung und die Effekte für die Sozialarbeiter*innen, für die Proband*innen sowie für die Gesellschaft zu untersuchen und einen Überblick zu den festgestellten Ergebnissen nach der Einführung in Brandenburg zu präsentieren.

Es kann mithilfe der Anti-Gewalt-Beratung nicht nur ein zukünftiges straffreies Leben der Proband*innen als Wirkungseffekt angenommen werden. Ich gehe vielmehr davon aus, dass für alle drei Personengruppen nach erfolgreicher Durchführung sowohl gewinnbringende als auch defizitäre Wirkeffekte benannt werden können.

Anhand einer qualitativen Betrachtung werden die aktuellen Ergebnisse und Veröffentlichungen bezüglich des Konzepts und ihrer Wirkung untersucht.

Die Grundlagenliteratur für die vorliegende Arbeit sind das Werk von Tim Marx – „Anti-Gewalt-Training Magdeburg“ und sein Zeitschriftenartikel in „Der Kriminalist“ zum Thema „Warum man auf Gewalt von Menschen so schnell wie möglich reagieren muss“, der Jahresbericht 2014/2015 der Sozialen Dienste der Justiz, das Werk von Theunert – „Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität“ sowie die Zusammenfassung von Wotscheg – „Anti-Gewalt-Beratung in Brandenburg – Einführung und Empfehlung. Gedächtnisprotokoll und

Sammlung der Sitzungsprotokolle der Anti-Gewalt-Beratung während des Semesterpraktikums WiSe 2020/21“.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich wie folgt: Beginnend mit der Erklärung zu den Sozialen Dienste der Justiz in Brandenburg schließt sich der „Theoretische Rahmen“ mit der Vertiefung zu den Themen Gewalt, Kriminalprävention und Anti-Gewalt-Training an. Unter IV. wird das Anti-Gewalt-Training Magdeburg nach Marx charakterisiert, wodurch der Übergang zum nächsten Gliederungspunkt der Praxiserfahrung geschaffen wird.

Anschließend erfolgt die Auseinandersetzung mit der Analyse der Wirksamkeit, wobei die Effekte der Anti-Gewalt-Beratung herausgestellt und die Anforderungen an die Berater*innen sowie deren Arbeitsplatz benannt werden.

Abschluss findet die Bachelorarbeit im Fazit, mit einer Empfehlung zur weiteren Arbeit mit dem Konzept der Anti-Gewalt-Beratung.

Für die nachfolgende Arbeit wird für die Bearbeitung der Punkte III. und IV der Begriff Anti-Gewalt-Training benutzt. Alle anderen Gliederungspunkte thematisieren die Anti-Gewalt-Beratung, da in Brandenburg die Einzelberatung mit Anpassung der Ausbildung für die Trainer*innen im Einzelsetting eingeführt wurde. Es handelt sich dabei nicht um Gruppentrainings, wodurch es zur Bezeichnung Training im ursprünglichen Konzept kam.

II Soziale Dienste der Justiz in Brandenburg

„Die Sozialen Dienste der Justiz gehören dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz an. Zugeordnet werden sie dem Brandenburgischen Oberlandesgericht“. (vgl. Hoffmann 2022)

Im Bundesland Brandenburg gibt es 21 Dienstsitze, welche für die verschiedenen Amtsgerichte zuständig sind. (vgl. Clavee, 2016)

Brandenburg liegt im Osten Deutschlands und ist, im Vergleich zu anderen Bundesländern, dünn besiedelt. Es gibt vereinzelt Ballungsgebiete, in denen die Bevölkerungsdichte höher ist als in ländlichen Gegenden.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts besitzt die Dienst- und Fachaufsicht. Bei den Sozialen Diensten der Justiz arbeiten ausgebildete Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit Bachelorabschluss und staatlicher Anerkennung. Diese nehmen essenzielle und unabdingbare Tätigkeiten innerhalb des Strafverfahrens wahr. Ihre Arbeitsaufträge basieren auf gesetzlichen Grundlagen, wie dem Strafgesetzbuch, dem Jugendgerichtsgesetz oder der Strafprozessordnung. Zu ihren Aufgabenbereichen zählen die Bewährungshilfe in Verbindung mit der Führungsaufsicht, die Gerichtshilfe für Erwachsene und der Täter-Opfer-Ausgleich. Die Leitlinie für das berufliche Handeln der Mitarbeiter*innen im Land Brandenburg ist der internationale „Code of Ethics“. (vgl. Clavee, 2016)

1. Täter Opfer Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird seit Anfang der 90er Jahre und nach Bildung der SDJ nach der Wiedervereinigung als Fachbereich geführt. Es gibt ihn jedoch schon seit den 80er-Jahren in der BRD und seit den 90er-Jahren im Allgemeinen Strafrecht. In der Praxis wird der Täter-Opfer-Ausgleich bei den Sozialen Diensten der Justiz von Sozialarbeiter*innen mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation als Mediator*in im Strafrecht durchgeführt. (vgl. Clavee, 2016, S. 13)

Als Ziel formuliert der TOA die Wiederherstellung des sozialen Friedens zwischen Beschuldigten und Geschädigten einer Straftat. Dabei werden die Opferinteressen stärker berücksichtigt als im eigentlichen Strafverfahren. Die Beschuldigten werden intensiver mit den

Folgen ihrer Taten und deren Auswirkungen auf die Opfer konfrontiert. (vgl. Clavee, 2016, S. 13)

Mit Hilfe der Mediator*innen wird angestrebt, den Konflikt, der durch die Straftat zu Grunde liegt, in gemeinsamen Gesprächen zu lösen. Resultat eines gelungenen Täter- Opfer-Ausgleichs kann eine Versöhnung der Parteien, sprich zwischen der Täter und Opfer, sein. Außerdem kann im Täter-Opfer-Ausgleich eine Vereinbarung zur ideellen und materiellen Schadensregulierung getroffen werden. Die Einhaltung wird durch die Mediator*innen kontrolliert. (vgl. Clavee, 2016, S. 13)

Es ist zu jedem Zeitpunkt im laufenden Ermittlungsverfahren möglich, einen TOA zu initiieren und durchzuführen. Dies kann durch die Beteiligten selbst oder durch die Auftragsbehörden erfolgen. Bei einer erfolgreichen Einigung, kann der TOA strafmildernd wirken oder zu der Einstellung des Verfahrens führen. Gesetzlichen Grundlagen für einen solchen TOA finden sich in den §§ 45 und 47 des JGG, § 153a StPO und § 46a StGB. (vgl. Clavee, 2016, S. 13)

Voraussetzungen für die Teilnahme und Durchführung eines TOA's sind, dass beide Seiten (Opfer und Täter*innen) diesem Ausgleich zustimmen und die Beschuldigten die Straftat grundlegend einräumen. Geschädigte können außerdem Institutionen, Einrichtungen, Gemeinden usw. sein. Ist das der Fall, muss eine personalisierte Ansprechpartner*in zur Verfügung gestellt werden. (vgl. Clavee, 2016, S. 13)

Gerichte oder Staatsanwaltschaften vergeben zumeist die Aufträge zur Durchführung an die Sozialen Dienste der Justiz. Wiederum können Beteiligte eines Strafverfahrens, egal welche Partei, sich eigenständig bei den Sozialen Diensten melden. Erfolgt dies, dann prüfen die Mediator*innen die Eignung der Fallkriterien und informieren den zuständigen Staatsanwalt. Verurteilten kann ein solcher TOA als Auflage auferlegt werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Information zum Angebot durch die Polizei im Rahmen der Vernehmungen. Die Bereitschaft zu einem TOA, die Einverständniserklärung der Klient*innen zur Weitergabe ihrer Daten an die Sozialen Dienste sowie der Eingang der Ermittlungsakte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft sind dafür die Grundlage. Die Staatsanwaltschaft erhält nach Beendigung des Auftrages einen Abschlussbericht von der jeweilige Mediator*in, indem der Ausgleichsprozess und die Ergebnisse des TOA's beschrieben werden. Darüber hinaus wird eine Empfehlung zum Ausgang des Verfahrens gegeben. (vgl. Clavee, 2016, S. 13)

2. Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe lässt sich in sechs verschiedene Aufgabenfelder einteilen.

- a) Gerichtshilfe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens
- b) Frühhilfe durch Einleitung sozialer Hilfsmaßnahmen, Opferberichterstattung
- c) Haftentscheidungshilfe zur Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft
- d) Prüfung von alternativen Maßnahmen, bei offenen Geldstrafen durch freie Arbeit
- e) Gerichtshilfe im Rahmen von Entscheidungen im Gnadenverfahren und Verfahren (Flyer 1)
- f) Überwachung der Durchführung von Auflagen und Weisungen, Ableisten von freier Arbeit, Zahlungen von Geldstrafen und Wiedergutmachungen. (vgl. Clavee, 2016)

a) „Im Rahmen laufender Strafverfahren berichtet die Gerichtshilfe über die persönliche Lebenssituation von Beschuldigten, deren soziales Umfeld sowie ihr Verhalten nach der Tat.“ (Clavee, 2016, S. 10). Vom Beschuldigten soll hierfür ein objektives Bild ermittelt und weitergegeben werden. Die Gerichtshelfer*innen sind ebenso für die Erstellung von Berichten über die Auswirkungen der Tat auf das Opfer zuständig. (vgl. Clavee, 2016, S. 10)

b) Bei der Opferberichterstattung soll den Opfern beziehungsweise Geschädigten die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs gegeben werden, um über die Auswirkungen der Straftaten zu berichten. (vgl. Clavee, 2016, S. 10)

c) Die Beschuldigten werden in der jeweiligen JVA aufgesucht und es wird überprüft, ob der Haftgrund der Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr entkräftet werden kann. Hierbei können die Gerichtshelfer*innen Weisungen vorschlagen, als Beispiel die Meldung bei der Polizei. Unter Umständen können Vermittlungen sozialer Hilfen, die Beschaffung von Wohnraum, Heim- oder Arbeitsplätzen durchgeführt werden. (vgl. Clavee, 2016, S. 10)

d) Im Gespräch mit den Gerichtshelfer*innen werden mögliche Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe/ Geldstrafe wie z. B. Vereinbarungen von einer möglichen Ratenzahlung oder gemeinnütziger Arbeit vermittelt, eingeleitet und überwacht. Teilweise wird dieser Tätigkeitsbereich von „Freien Trägern“ unterstützt. (vgl. Clavee, 2016, S. 10)

e) Die Gerichtshelfer*innen gehen den Gnadenanträgen der Verurteilten nach. Ein Gnadenantrag ist kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinn. Ein erfolgreicher Gnadenantrag könnte aber nach Rechtskraft des Urteils die Rechtsfolgen des Urteils ganz oder zumindest teilweise beseitigen. Für die Verurteilten ist ein Gnadenantrag das allerletzte Mittel, was sie ergreifen könnten, um eine Vollstreckung einer Strafe ganz abzuwehren oder zumindest aufzuschieben. (vgl. Nöding o.J.)

f) Die Gerichtshelfer*innen übernehmen die Überwachung von Auflagen (z.B. Zahlungen, Ableistung Freier Arbeit, Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens). Bei Bewährungsaufgaben überwachen die Gerichtshelfer*innen die Verurteilten, wenn sie keinem Bewährungshelfer*innen unterstellt wurden. (vgl. Clavee, 2016, S. 11)

3. Bewährungshilfe

Bewährungshelfer*innen begleiten verurteilte Menschen, die ihnen das Gericht zur Hilfe und Kontrolle der Aufsicht unterstellt hat. In der Bewährungshilfe werden die Klient*innen auch Proband*innen genannt.

Die Unterstellung der Proband*innen erfolgt nach Teilverbüßung/ Vollverbüßung einer Haftstrafe oder wenn eine Freiheitsstrafe vollständig zur Bewährung ausgesetzt wird. (vgl. Clavee, 2016, S. 4)

Als Ziel formuliert sich die Bewährungshilfe, dass die Proband*innen ein straffreies Leben anstreben und resozialisiert werden. Als Grundlage dienen §§ 56, 57 StGB.

Die Beratung in der Bewährungshilfe erfolgt resozialisierend und problemlösungsorientiert. Hauptthemen sind unter anderem die Sicherung des Lebensunterhaltes, Suchtproblematiken und Schulden. Der Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist dabei sehr wichtig. Die Proband*innen werden unterstützt, in ihrem eigenverantwortlichen Handeln bestärkt und ein individuell nach konkreten Bedürfnislagen ausgerichtetes Hilfs- und Betreuungsangebot entwickelt. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Institutionen und Einrichtungen, wie beispielsweise dem Jobcenter, der Schuldnerberatung und der Suchtberatung, von großer Bedeutung. (vgl. Clavee, 2016, S. 4)

Im Rahmen der Bewährungshilfegespräche werden kriminogenen Faktoren kooperativ mit den jeweiligen Bewährungshelfer*innen ermittelt. Zudem werden die Proband*innen zur Deliktbearbeitung ihrer Tat motiviert. Daraus resultiert, dass sie Handlungsalternativen entwickeln und eine erfolgreiche Integration gefördert wird. (vgl. Clavee, 2016, S. 4)

Alle Bewährungshelfer*innen verfügen über eine Betreuungsfunktion und eine Kontrollfunktion. Sie überwachen die von den Gerichten erteilten Auflagen und Weisungen. Wesentlicher Bestandteil ist ihre Berichterstattung an das Gericht über die Lebenssituationen der Entwicklungen der Proband*innen. Ebenfalls informieren sie über den gesamten Verlauf der Bewährungs-/ Führungsaufsicht, gehen dabei auf mögliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen ein und thematisieren das Risiko weiterer Straftaten. Dies sollte jeweils möglichst zeitnah nach den Verstößen geschehen. (vgl. Clavee, 2016, S. 4)

III Theoretischer Rahmen

Im III. Teil meiner Bachelorarbeit werde ich eine theoretische Einführung in die Themen Gewalt, Prävention und Anti-Gewalt-Training geben, beginnend mit der Begriffsklärung von „Gewalt“ hin zur Erläuterung von Gewaltformen. Abschließen werde ich diesen Gliederungspunkt mit dem Begriff der Kriminalprävention und der Hinführung zum methodischen Ansatz des Anti-Gewalt-Trainings.

1. Die Gestalt von Gewalt

Nach Theunert wird Gewalt als

„Manifestation von Macht und/ oder Herrschaft, mit der Folge, und oder dem Ziel der Schädigung von einzelnen oder Gruppen von Menschen“ (Theunert 1987 zit. n. Pilz 2000) definiert.

Gewalt ist demnach nachweisbar,

„wenn als Folge der Ausübung von Macht oder Herrschaft oder von beidem oder als Folge von Macht- und Herrschaftsverhältnissen Menschen geschädigt werden“ (Pilz 2000).

Theunert konkretisiert den Gewaltbegriff anhand von Bestimmungskriterien. Das erste Kriterium wäre eine nachweisbare Folge für die Betroffenen, welche durch die erfahrene Gewalt eine Schädigung darstellt. Das eigentliche Ziel der Gewaltausübung gegenüber der Folge rückt in den Hintergrund und wird ein sekundäres Kriterium. Damit geht einher, dass die „Intention“ der Täter*innen relativiert werden. Aufgrund dessen geraten die Opfer stärker in den Fokus. (vgl. Theunert, 1987 zit. n. Pilz 2000)

Ein zweites Bestimmungskriterium für Gewalt ist, dass die Täter*innen unweigerlich an die Geltendmachung beziehungsweise das Bestehen von Macht und Herrschaft gebunden sind. Diese beiden Faktoren sind sogenannte Machtmittel, welche eine Voraussetzung für Gewaltanwendung darstellen. (vgl. Theunert, 1987 zit. n. Pilz 2000)

Unterschieden werden Machtmittel, je nach Art, zwischen situativen und generellen Machtverhältnissen. Situative Machtverhältnisse verdeutlichen primär die Ungleichverteilung von Machtmitteln in bestimmten Situationen. Generelle Machtverhältnisse werden zumeist gesellschaftlich geregelt und sind langfristig sowie eindeutig zum Vorteil eines Parts. (vgl. Theunert, 1987 zit. n. Pilz 2000)

Zusätzlich dazu nennt Theunert zwei zentrale Dimensionen von Gewalt, die personale und die strukturelle Gewalt. Personale Gewalt meint die Dimension, in der Gewalt von Personen ausgeht. Anders hingegen bei der strukturellen Gewalt, welche die Gewalt von Strukturen eines Gesellschaftssystems verdeutlicht. (vgl. Theunert, 1987, S. 41)

Wichtig für die Bestimmung des Gewaltbegriffs ist es, die sozialen Bedingungen, welche Gewalt benötigt und beziehungsweise erzeugen, beachtet werden, um die Wirkungszusammenhänge zwischen der Sozialstruktur und dem Verhalten der Täter*innen erkennbar zu machen. (vgl. Pilz 2000)

2. Formen der Gewalt

Um auf die verschiedenen Formen von Gewalt zu kommen, müssen die beiden eben definierten Begriffe, „Strukturelle Gewalt“ und „Personelle Gewalt“, unterteilt werden. Letzterer Begriff lässt sich in physische und psychische Gewalt untergliedern. (vgl. Ebert/ Portmann 2012)

Physische Gewalt kann als nötigende Gewalt oder Gewalttätigkeit gegen eine Person beziehungsweise Sachen definiert werden. (Schwind/Baumann u.a. 1990, S. 38) Psychische Gewalt meint die Gewalt des Mächtigeren und ist zum großen Teil von inneren Aggressionen geprägt. Im Gegensatz zur physischen Gewalt ist die Wirkung von psychischer Gewalt oft schwerwiegender. Diese Gewaltformen haben oft Folgen im seelischen Bereich eines Menschen. Das Ziel jemanden physisch und/ oder psychisch zu verletzen, erreicht eine Person mit physischer oder rechtlicher Überlegenheit schon durch Androhung von Gewalt. (vgl. Pilz 2000)

Die Drohung mit physischer Gewalt, anlässlich körperlicher Überlegenheit oder jemanden seine Macht zu entziehen, ist grundlegend für psychische Gewalt. (vgl. Pilz 2000)

Zusätzlich zu diesen zwei Gewaltformen nennt Galtung eine weitere Form: die „Kulturelle Gewalt“. Diese Form von Gewalt hat nicht den Tod oder Verletzungen zur Folge, eher bietet sie eine Rechtfertigung für Gewalt und erwirkt eine Entlastung für das soziale Gewissen.

Diese Gewaltform kann wiederum noch in zwei gewaltfördernde Selbstkonzepte untergliedert werden. Das erste Konzept wäre das Konzept der Selbstbehauptung, bei dem sich die Gewalttäter*innen (meist mit niedrigem Bildungsniveau) defensiv verhalten, sich in Gruppen organisieren und so gestärkter agieren. Die zweite Form ist das Konzept der Selbstdurchsetzung, welches bei den Täter*innen machiavellistische Züge zeigt. (vgl. Galtung 1990 zit. n. Pilz 2000)

„Machiavellistische Menschen streben stark nach Macht und neigen zu unangenehmen taktischen Verhalten.“ (Ackermann 2022).

Machiavellistische Täter*innen versuchen, mit aller Macht ihre eigene Einzigartigkeit und durch taktisches Verhalten ihre Absichten durchzusetzen. Galtung führt als Beispiele

„rechtsextreme Ideologie der Ungleichheit, deren extremste Form die Theorie vom Herrenvolk“ (Galtung 1990 zit. n. Pilz 2000) meint.

Zudem geht er davon aus, dass aufgrund von „Strukturelle Gewalt“, durch Institutionalisierung und Internalisierung das Gefahrenpotenzial steigt. Mittels der kulturellen Gewalt wird der Fokus auf die Werte und den möglichen Werteverfall gelegt. Darauf rückführend kann es zur Legitimation für personale und kollektive, politisch motivierte Gewalt kommen. (vgl. Pilz 2000)

3. Kriminalprävention und Anti-Gewalt-Training

Mein Thema befasst sich mit dem Konzept des Anti-Gewalt-Trainings, welches zur Prävention vor Gewaltdelikten oder erneuten Gewaltdelikten entwickelt wurde. Konkret wird es in diesem Fall zur Kriminalprävention gezählt.

Kriminalprävention meint die Verhinderung oder Abwendung von Kriminalität. Dabei kommt es zu keiner Eingrenzung von konkreten Maßnahmen, welche verhindernd wirken sollen. Dazu zählen sowohl die präventive Wirkung, welche durch strafrechtliche Konsequenzen auf die Kriminalität erhofft werden, sowie auch sozial-, bildungs- und andere politische Maßnahmen, welche aufgrund ihrer Wirkungszusammenhänge Straftaten abwenden können. (vgl. Göppinger 2008, S. 554) Unterschieden wird Kriminalprävention in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention.

Primäre Kriminalprävention umfasst die Aufbesserung von „sozialkulturellen Mängellagen“. Solche können zum Beispiel Arbeitslosigkeit oder die mangelhafte Weitergabe von strafrechtskonformen Werten sowie Lebensorientierungen sein. (vgl. Gottfredson/ Hirschi zit. n. Göppinger 2008, S. 554) Um diesem entgegenzuwirken, können Maßnahmen zur Wertevermittlung und das Weitergeben gewaltfreier Konfliktlösung in Kindergärten und Schulen sinnvoll sein. (vgl. BMI 2022)

Der Versuch der Veränderung von Tatgelegenheit umfasst die sekundäre Prävention. (vgl. BMI 2022) Diese Art Prävention kann als Mittel zur

„Verschlechterung der Gelegenheit für Straftaten“ (Göppinger 2008, S. 555) gesehen werden. Beispiele hierfür sind

„Aufklärung potentieller Opfer durch Polizei, Medien [...] (Göppinger 2008, S. 555) oder städtebauliche Maßnahmen wie die „verbesserte Straßenbeleuchtung [...], Videoüberwachung öffentlicher Räume [...]“ (Göppinger 2008, S. 555) usw.

Mit der tertiären Prävention sollen nach Möglichkeit, mittels bestimmter Maßnahmen, erneute Straftaten verhindert werden. (vgl. BMI 2022) Es handelt sich dabei um eine Art „Spezialprävention“, welche die

„Erziehung und Resozialisierung sowie die Sicherung und Individualabschreckung“ (Göppinger 2008, S. 556) thematisiert.

Damit sind Maßnahmen wie die Ganzheit der strafrechtlichen Rechtsfolgen oder die Resozialisierungsmaßnahmen im Gefängnis gemeint. (vgl. Göppinger 2008, S. 556)

Das Konzept des Anti-Gewalt-Trainings zählt sowohl zur primären Prävention als auch zur tertiären Prävention. Mit dieser Maßnahme soll bei auffälligen Mängellagen im Gewaltverhalten schon vor einer Straftat präventiv entgegengewirkt werden und ebenso nach strafbarem Verhalten eine Verhinderung neuer Straftaten erreicht werden.

Bevor ich mich im nächsten Gliederungspunkt der von mir ausgewählten Maßnahme Anti-Gewalt-Beratung Magdeburg komme, möchte ich einen allgemeinen Überblick geben.

Anti-Gewalt-Beratungen sind für Individuen konzipiert, die Gewaltdelikte wie beispielsweise Straftaten gegen das Leben - §§211,212 StGB, Körperverletzung - §§223, 223a, 224,226, StGB oder Schwerer Raub - § 250 StGB, begangen haben. (vgl. Steinmeir 2015)

Zudem ist es möglich, an AGB's teilzunehmen, bevor es zur ersten Straftat kommt, diese Art Beratung dient häufig der Prävention. Sie wurde als Einzel- und Gruppenmaßnahme entwickelt und kann somit in verschiedenen Konstellationen durchgeführt werden. (vgl. Prengel 2022)

Vorab lässt sich sagen, dass es viele verschiedene Angebote für AGB's in Deutschland gibt. Diese unterscheiden sich meist in der Durchführung und den unterschiedlichen Inhalten. Allgemein sollen bei solchen Beratungen Techniken und Verhaltensweisen erlernt werden, mit denen die Teilnehmer*innen Aggressionen angemessen bewältigen können. (vgl. Steinmeir 2015)

Ebenfalls sind Verhaltens- und Kompetenzelemente Teil der Beratung und der Fokus liegt auf einer gewaltfreien Kommunikation zwischen den Klient*innen und den Sozialarbeiter*innen sowie ihren Mitmenschen. (vgl. Prengel 2022)

Ein weiterer Unterschied zwischen den verschiedenen AGT's ist die Zielgruppe, welche Jugendliche, junge Erwachsene oder ältere Erwachsene sein können.

Mögliche Ziele könnten sein:

„Erzeugung von Betroffenheit und Empathie für die Opfer, Stärkung von Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein, Entwicklung neuer Handlungsstrategien zur Konfliktlösung [...]“ (Steinmeir 2015).

oder

„Entwicklung einer Verantwortungsübernahme gegenüber den eigenen Anteilen bei Straftaten, Verbesserte Wahrnehmungs- und Reflexionsfähigkeit um die Dynamik kriminellen Handelns zu unterbrechen, die ihnen hilft, im Einklang mit der Gesellschaft zu leben Anhebung der Toleranzschwelle aggressionsauslösender Faktoren“ (Prengel 2022).

IV Anti-Gewalt-Training Magdeburg nach Marx

Diese spezifisch konzipierte Richtung des Anti-Gewalt-Trainings wird als deliktbezogene Intensivmethode bei auffallend gewalttätigen Jugendlichen oder Erwachsenen, vorrangig für Klient*innen der Bewährungshilfe, angewendet. In den vergangenen Jahren wurde diese Maßnahme konsekutiv überarbeitet, abgeändert und darüber hinaus erweitert. Der Zeitrahmen eines solchen Trainings beträgt mindestens sechs Monate á 25 Sitzungen. (vgl. Marx 2019, S. 21) Jedoch kann die Dauer je nach Klient*in angepasst werden.

1. Entstehung und Allgemeine Fakten

Entwickelt wurde das Anti-Gewalt-Training Magdeburg im Jahr 1997 von Diplom Sozialpädagoge Tim Marx, im Rahmen seiner Tätigkeit als Bewährungshelfer.

Seine Kenntnisse und Qualifikation für die Durchführung von Anti-Gewalt-Trainings bekam er durch verschiedene Teilnahmen an einer Vielzahl von Fortbildungen und dem daraus resultierenden Erwerb von Zusatzqualifikationen. Zusätzlich nahm er Kontakt zu unterschiedlichsten mit Gewalttätern professionell tätigem Fachpersonal auf. (vgl. Marx 2011 S. 33)

Für die Entwicklung seines eigenen Trainings war die damalige nicht flächendeckende Versorgung mit Trainingsangeboten in Sachsen-Anhalt und ebenso den umliegenden Bundesländern verantwortlich. Er suchte gezielt nach Konzepten oder Einrichtungen, welche sich mit sozialpädagogischen und psychologischen Tätigkeiten für gewaltbereite und gewalttätige Kinder, Jugendliche und Erwachsene auseinandersetzten. (vgl. Marx 2011, S. 33)

Die mangelnden Stellen in pädagogischen Arbeitsfeldern, welche

„sich mit der Aufarbeitung der Gewaltstraftaten bzw. die Erarbeitung einer Verhaltensänderung, gekoppelt mit der Vermittlung von neuen Handlungsstrategien in Form von Stressvermeidungsstrategien, um den Gewalttäter zu befähigen, zukünftig ein Leben ohne (Gewalt-) Straftaten zu führen“ (Marx 2011, S. 33),

bestärkten ihn in seiner Idee.

Zur Erreichung dieser Zielvorstellung benötigt es eine unabweisbare Einstellungs- und Verhaltensänderung. Eine Absicherung der wirtschaftlichen und persönlichen Lebensumstände der Täter*innen ist sinnstiftend, bloß nicht annähernd vollumfänglich. Es benötigt eine

effektive Reflexion mit der eigenen Aggressivität und der kausalen Problemlagen des Klientels. Ebenso mangelt es meist an der notwendigen Qualifizierung und Spezialisierung der jeweiligen Fachkräfte, um mit gewaltbereiten Klient*innen angemessen tätig werden zu können. Bei Unerfahrenheit und unprofessionellem Auftreten der Fachkräfte kann es zu einer Verstärkung negativer Verhaltensweisen kommen. Dabei wird lediglich oberflächlich im Rahmen der Straftataufbereitung vorgegangen, sodass es prinzipiell zu keiner Verhaltensänderung ihrerseits kommt. (vgl. Marx 2011, S. 33 - 34)

Gewalt und die damit verbundenen Folgen sind mittlerweile allgegenwärtig, deshalb kam es seitens Marx zur Konzipierung dieses Trainings.

Hierbei soll es

„nach Möglichkeiten zur Verminderung von Gewalttätigkeiten bei den Tätern“ (Marx 2011 S. 34) kommen.

Nach Jahren der Anwendung konnte bestätigt werden, dass das entwickelte und modifizierte Konzept zur Verringerung der Rückfallquote beitrug. Anwendung findet diese Art des Anti-Gewalt-Training sowohl in ambulanten als auch in stationären Kontexten. (vgl. Marx 2011, S. 34)

Die einjährige zertifizierte Ausbildung nach dem Modell Anti-Gewalt-Training Magdeburg gibt es seit ca. 2007. Absolviert werden kann sie bei der „Magdeburger Akademie für Praxisorientierte Psychologie e.V.“. (vgl. Marx 2011, S. 34)

Anwendung findet diese Maßnahme in verschiedensten Einrichtungen wie zum Beispiel:

„in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in Schulen, im Maßregelvollzug, in Justizvollzugsanstalten als auch in Kinder- und Jugendpsychiatrien, in einer für den jeweiligen Einsatzbereich modifizierten Form Anwendung.“ (Marx 2011, S. 34 – 35)

Das Konzept des AGT baut auf die These, dass Gewalttäter*innen bestimmte Defizite und gewaltbezogene Auffassungen haben. Mithilfe der präzisen Trainingsmodule des Konzepte, sollen die Defizite und Auffassungen beseitigt beziehungsweise so weit unterbunden werden, dass ein entsprechendes Maß an sozialer Adaption erzielt wird. (vgl. Marx 2019, S. 21)

Primär orientiert sich die Maßnahme des AGT an den Konzepten von Bandura (sozialkognitives Lernen) zur Kontrolle und Veränderung der aggressiven Verhaltensweisen,

von Ellis (Rational-Emotiven-Therapie) zur Modifikation von Kognitionen und dem Verhalten. Zudem wurden Ansätze von Farelly (Provokative-Therapie) von Molcho, Birkenbihl und Mühlisch (Körpersprachthematiken) ebenso wie von Weidner (Konfrontative Pädagogik) verwendet. (vgl. Marx 2019, S. 21)

2. Ursachen und Ziele

Als Ursachen für gewaltsame Verhaltensweisen benennt Marx mögliche

„mangelhafte Frustrationstoleranz, unzureichendes Selbstwertgefühl, ein negatives Selbstbild, Fehlbewertungen, dysfunktionale Überzeugungen, unzureichende Antizipationsfähigkeiten, soziale Unsicherheiten, belastende und unverarbeitete frühere Krisen und Informationsmängel“. (Marx 2019, S. 22).

In Verbindung mit einem mangelhaften Selbstwertgefühl sowie Selbstbewusstsein sind Scham und Beschämung mögliche Gründe für Gewalt und sollten nicht verkannt werden. (vgl. Marx 2019, S. 22).

Ziel des AGT Magdeburg soll eine Verbesserung des Ausgangspunktes hin zu einem angepassten und angemessenen Verhalten sein. Nach Abschluss der Module sollen Klient*innen in der Lage sein, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Bestehende Defizite, welche zu einem sichtbaren Verhaltensexzess und zu übertriebener Gewaltneigung führten, sollen hierbei nach Möglichkeit modifiziert werden. Fehlende Handlungsstrategien werden sichtbar gemacht und durch Erlernen der benötigten Kompetenzen und Fähigkeiten ersetzt. (vgl. Marx 2011, S. 39)

Allgemein ist die Vermittlung, eines sozial angemessenen Verhaltens Voraussetzung, dass die Wahrscheinlichkeit neuer Gewaltdelikte minimiert wird. (vgl. Marx 2011, S. 39)

Marx benennt zur Bearbeitung der eben genannten Problemlagen folgende Teilziele:

„Kognitive Umstrukturierung: 1. Intensivierung der Kenntnisse über Gewalt und seine Folgen
2. Steigerung der Differenzierungsfähigkeit
3. Veränderung der Problem- und Erlebnisverarbeitung, Korrektur von Fehlbewertungen-, Einstellungen und stereotypen Überzeugungen

Soziale Kompetenz:	4. Minderung von Selbstwertproblemen, Interaktionsstörungen, Sozialer Unsicherheit
	5. Minderung von Ängsten, der Angst vor Ablehnung, Unbehagen
	6. Steigerung der Empathiefähigkeit
Selbstkontrolle:	7. Steigerung der Frustrationskontrolle (Ich-Stärkung)
	8. Verbesserung der Selbstreflexion
	9. Erweiterung der Selbstkontroll- und Rückfallvermeidungsstrategien“ (Marx 2011, S. 40).

Als vorrangiges Ziel, nicht nur für das AGT, sondern ebenso für die Bewährungshilfe ist es, die Täter*innen zu einem gewaltfreien und straffreien Leben zu befähigen. (vgl. Anhang 2: Flyer 2 - AGB) Eng damit verbunden ist die Einhaltung von Regeln und Normen im Allgemeinen, die sich bei Delinquenten defizitär zeigt. Daher ist es notwendig, an einem gewaltfreien sowie straffreien Leben zu arbeiten. (vgl. Marx. 2011, S. 40 - 41)

3. Rahmenbedingungen und Module

Das AGT Magdeburg darf keinesfalls mit einer Therapie gleichgestellt werden, denn es ist eher ein Verhaltenstraining mit Kursstruktur. Durchgeführt wird es im besten Fall von mindestens zwei nach dem Magdeburger Modell ausgebildeten Trainer*innen. Ausgebildet werden generell Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Psychologen oder Fachkräfte, welche Erfahrungen in der Sozialarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen besitzen. (vgl. Marx 2011, S. 53)

Etwa vier bis acht Monate dauert ein AGT. Nach Möglichkeit soll das Training einmal in der Woche für bis ungefähr vier Zeitstunden stattfinden. Der Wochentag wird vorher von Trainer*in und Klient*in kommuniziert. Das Zeitpensum für ein AGT umfasst ca. 60 - 100 Zeitstunden. (vgl. Marx 2011, S. 53)

Nach Möglichkeit und um eine „gemütliche, angenehme und professionelle Atmosphäre“ (Marx 2011, S. 53) zu schaffen, sollten genügend Räume und Platz vorhanden sein. Weitere Gästebeteiligung, die Bildung von Kleingruppen oder Methodenanwendung könnten dadurch besser umgesetzt werden. (vgl. Marx 2011, S. 53)

Für die Atmosphäre ist ebenfalls ein gutes Miteinander und Vertrauen gegenüber allen Teilnehmer*innen essenziell. Ebenso sollen Probleme offen kommuniziert und in die Prozesse integriert werden. Die konfrontative Arbeit in dem AGT benötigt neben positiven Grundeinstellungen der Trainer*innen ebenfalls genügend Entspannungsphasen. (vgl. Marx 2011, S. 53)

Zu den acht Modulen des Anti-Gewalt-Training Magdeburg (Abbildung 1) gehören:

„Kosten-Nutzen-Analyse, Tatoffenbarung, Körpersprachtraining, Kommunikationstraining, Deeskalationstraining, Deliktbezogene Anamnese, Demaskierungssitzung und die Emphatiephase“ (Marx 2019, S. 23).

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist eine Befragung zu den jeweiligen Gewaltverbrechen der Täter*innen. Sie klärt die Vor- so wie Nachteile von Gewalttätigkeiten in Verbindung mit den Konsequenzen und dem medizinischen Aspekt. Dies erfolgt meistens zwischen der 1. und 5. Sitzung. (vgl. Marx 2019, S. 23)

Ab Sitzung vier kommt es zur Tatoffenbarung, in der die Täter*innen von ihrer, für sie selbst, schlimmsten Tat erzählen. (vgl. Marx 2019, S. 23)

Das Körpersprachentraining dient der praktischen Arbeit und hilft, die Eigen- und Fremdwahrnehmung zu schulen. Hierbei kann es zur Anwendung von Technik kommen, um die Fremdwahrnehmung aufzuzeichnen und zur Reflexion zu nutzen. Eingeplant sind dafür Sitzung 5 bis 9. (vgl. Marx 2019, S. 23).

Von Sitzung neun bis zwölf beschäftigen sich Trainer*innen und Klient*innen mit dem Kommunikationstraining. Hierbei geht es um Eigen- und Fremdwahrnehmung sowie einem Rhetoriktraining. (vgl. Marx 2019, S. 23)

Das fünfte Modul ist das Deeskalationsmodul, welches sich mit der Selbstkontrolle in aggressiven und konfliktbehafteten Situationen beschäftigt. Zudem sollen Vermeidungsstrategien für Rückfälle, anhand von Rollenspielen, Provokationstest und Wissensvermittlung, erworben werden. Von Sitzung 12 bis 14 lernen die Klient*innen die Theorie dahinter kennen, ehe es ab Sitzung vierzehn in den praktischen Teil übergeht. (vgl. Marx 2019, S. 23)

Ab Sitzung vierzehn wird eine deliktbezogene Anamnese erstellt. In den vier Sitzungen werden Lebensdiagramme, Genogramme, Netzwerkkarten usw. erstellt. Dies dient der Präzision von Ursachen und Veränderungsansätzen. (vgl. Marx 2019, S. 23)

Das siebte Modul im AGT Magdeburg ist die Demaskierungssitzung, auch Tatkonfrontation genannt. Mithilfe von Konfrontationsübungen lernen die Klient*innen ihren Charakter besser kennen. Zudem erfolgen eine Aufarbeitung der Tat und das Erlernen von Neutralisierungstechniken. Dafür sind Sitzung 18 bis 22 vorgesehen. (vgl. Marx 2019, S. 23)

Abschließend beschäftigen sich Trainer*innen und Klient*innen mit der Empathiephase. Im Fokus dieses Moduls steht das Erlernen/ Wiederempfinden von Mitleid für und mit ihren Opfern. Als eine Methode wird hier das Verfassen eines Entschuldigungsbriefes benannt. Vorgesehen sind hierfür die Sitzungen 22 bis 25. (vgl. Marx 2019, S. 23)

4. Einführung der Anti-Gewalt-Beratung in Brandenburg

Zur Einführung der AGB in Brandenburg habe ich zu meiner Praktikumszeit ausführlich mit den ausgebildeten Berater*innen meines Dienstsitzes gesprochen. Da ich selbst Teil solcher Beratungs-Sitzungen war, hinterfragte ich die notwendigen Voraussetzungen der Berater*innen.

Die Ausbildung der Berater*innen, meines damaligen Dienstsitzes, begann 2016 mit der Teilnahme an fortlaufenden Seminaren und endete im April 2018. Die flächendeckende Einführung erfolgt immer noch schrittweise für das ganze Bundesland. Die Anti-Gewalt-Berater*innen werden flächendeckend angeboten, wobei noch nicht in allen Dienstsitzen ausgebildete Berater*innen arbeiten. Daher ist der Einführungsprozess noch nicht abgeschlossen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 3)

Mittels der Ausbildung sollen die Handlungsmöglichkeiten der Berater*innen ausgeweitet werden, um „Konflikt-, Gewalt- und Bedrohungssituationen mindern, verhindern, deeskalieren und dauerhaft in andere Bahnen“ (Buß/ Thiemann 2021) lenken zu können. Ebenfalls soll es den Trainer*innen nach ihrer Ausbildung möglich sein rechtzeitig Bedrohungssituationen zu erfassen und einzuordnen, drohende Gefahr mit passenden Deeskalationsmethoden entgegenzuwirken, Deeskalationsprozesse zu instruieren, „teilnehmer*innen- und ergebnisorientiert zu moderieren, Diskussionen zu steuern und Gesprächsinhalte angemessen

zusammenzufassen“ (Buß/ Thiemann 2021). Theorie Inputs und praktische Methodenbeispiele werden gemeinsam reflektiert, zusammengetragen und nutzbar gemacht. (vgl. Buß/ Thiemann 2021)

Die AGB-Ausbildung ist eine berufsbegleitende Zusatzausbildung für Bewährungshelfer*innen und dauert ca. 140 Stunden, welche in neun Blöcken absolviert werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten alle Teilnehmenden „ein Zertifikat als Kursleitungsqualifikation für das Anti-Gewalt-Training nach dem Magdeburger Modell®“ (Buß/ Thiemann 2021). Damit ist es den ausgebildeten Trainer*innen möglich Anti-Gewalt-Trainings durchzuführen und „Kommunikations-, Körpersprache-, Anti-Mobbing- sowie Deeskalationstrainings“ (Buß/ Thiemann 2021) zu leiten. Hierbei handelt es sich um eine Modulausbildung, welche ursprünglich in Magdeburg entwickelt wurde. Jährlich finden Begleitseminare für die Berater*innen statt, welche zur Reflexion und Methodenerweiterung dienen.

Folgende Kompetenzen erwerben die Teilnehmenden bei ihrer Zusatzausbildung:

„Vermittlung von Folgen von Gewalt; Visualisierung von Haltungen, Meinungen, Denkmustern und Erfahrungen; Aktivieren und Trainieren sozialer Kompetenzen; Schulung der Selbst- und Fremdwahrnehmung; Shame-Attacks; Umgang mit Aggressions- und Gewaltpotential; Training der Frustrationstoleranz und Konfliktfähigkeit; Kommunikationstraining; Entwicklung und Umsetzung konstruktiver und individueller Strategien im Umgang mit Aggression und Gewalt im beruflichen Alltag; Rahmenbedingungen zur Durchführung des Anti-Gewalt-Trainings; Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes für die eigene Praxis“ (Buß/ Thiemann 2021).

Für die Ausbildung hat das Team um Tim Marx ein großes Methodeninventar. Beispielsweise „die Kleingruppenarbeit [...] Videoaufzeichnungen (Analyse Selbst-, Fremdwahrnehmung) [...] konfrontative Gesprächsführung“ (Buß/ Thiemann 2021) und vieles mehr.

Initiierung dieser Zusatzausbildung in Brandenburg ging auf die Vorstellung von Tim Marx in einer Veranstaltung der Sozialen Dienste der Justiz zurück. Zunächst nahmen interessierte Bewährungshelfer*innen teil. Daraufhin wurde der präventive Aspekt in den Vordergrund gehoben, denn AGT gab es bis dahin als präventives Angebot nur in vereinzelten Einrichtungen, in Vereinen oder Jugendämtern und keinesfalls flächendeckend. Aus der

ursprünglichen Gruppenmaßnahme wurde, aufgrund der ländlichen Ausrichtung, eine Einzelberatung. Es war den einzelnen Trainer*innen so eher möglich, das Training mit ihren Proband*innen im Einzeltraining durchzuführen. Gruppenmaßnahmen sind aufgrund des hohen Organisationsaufwands schwer realisierbar. Seit Beginn wurden 15 Mitarbeiter*innen von Tim Marx und Steffen Rektorik ausgebildet. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

V Praxiserfahrung

Im Folgenden beziehe ich mich auf meine Erfahrungen aus dem Praktikum. Dabei konnte ich Kenntnisse in der Betreuung von Straffälligen sowie der AGB erlangen. Mein Praktikum absolvierte ich im dritten Semester meines Studiums bei den Sozialen Diensten der Justiz in Senftenberg. Von Oktober 2020 bis März 2021 durfte ich viele verschiedenen Bereiche kennenlernen und die AGB nach dem Vorbild des AGT Magdeburg nach Marx begleiten. Zu Anfang war ich Beobachterin von Bewährungshilfegesprächen sowie den AGB-Sitzungen. Später führte ich selbstständig eigene Proband*innengespräche sowie eigene AGB-Sitzungen als Co-Beraterin mit einem Probanden.

Beginnen werde ich in diesem Gliederungspunkt mit Hintergrundinformationen zu meiner Praxiserfahrung. Danach komme ich zu meinen Erfahrungen bei der Arbeit mit dem Konzept AGT Magdeburg, ehe ich mit den mir erlangten Erkenntnissen abschließe.

1. Hintergrundinformationen

Wie eben erwähnt konnte ich während meines Praktikums bei den Sozialen Diensten der Justiz Senftenberg erste Erfahrungen in der praktischen Umsetzung des Anti-Gewalt-Trainings Magdeburg als Einzelmaßnahme in der AGB sammeln. In dem Dienstsitz in Senftenberg gibt es drei ausgebildete Bewährungshelferinnen, welche die Zusatzausbildung bei Tim Marx absolviert haben. Seitdem wird die AGB dort angeboten und durchgeführt. Zu der Zeit meines Praktikums durfte ich zuerst an AGB-Sitzungen hospitieren und im weiteren Verlauf einzelne Module leiten.

Um den Prozess zu beschreiben, werde ich Fakten und Daten eines Teilnehmers hier erläutern, sie jedoch anonymisieren. Mein Proband war männlich und noch nicht volljährig. Er stand bei einer Kollegin unter Bewährungsaufsicht aufgrund unterschiedlicher Straftaten, unter anderem wegen Körperverletzung. Zu der Zeit gab es noch offene Strafverfahren gegen ihn. Meines Wissensstandes nach hatte Herr P. keine abgeschlossene Schulausbildung, war gerade in keinerlei Beschäftigungsverhältnis und half lediglich ab und zu im Familienkleinunternehmen. Für die folgende Analyse relevant ist, dass Herr P. in einer großen Familie aufwuchs, mehrere Geschwister hat und der jüngste ist. (vgl. Wotscheg 2021, S. 10)

Wie weiter oben schon einmal erwähnt, kann die AGB entweder als Weisung, auf Empfehlung oder eigenen Wunsch erfolgen. Bei Herrn P. erfolgte die Beratung auf Empfehlung seiner Bewährungshelferin und auf Motivation des Teilnehmers selbst, mit Hinblick auf eine dauerhafte Verhaltensänderung und die noch offenen Strafverfahren gegen ihn. Die offenen Verfahren waren ebenfalls auf Gewaltdelikte zurückzuführen, daher schien die Teilnahme an einer Intensivmaßnahme mit dem Ziel einer nachhaltigen Auseinandersetzung des Klienten zielführend. (vgl. Wotscheg 2021, S. 9)

Die Durchführung der Anti-Gewalt-Beratung erfolgte durch eine der drei ausgebildeten AG-Berater*innen. Nach Absprache mit dem Probanden, welcher zur Beratung intrinsisch motiviert war, erfolgte die Planung der einzelnen Sitzungen. Vorgesehen waren 20 Sitzungen nach dem Schema des AGT Magdeburgs. Die ersten beiden Module wurden vor meinem Beginn des Praktikums begonnen und somit konnte ich ihnen nicht beisitzen. Jedoch war es mir möglich, anhand von Notizen und Protokollen die einzelnen Prozesse nachvollziehen zu können. Ab Modul drei hospitierte ich als stille Beobachterin. Nach vorheriger Abstimmung konnte ich mich konzeptgemäß einbringen. In den letzten Modulen waren meine Partizipationsanteile schon sehr hoch und das letzte Modul leitete ich selbstständig.

Das Verhältnis zu meinem Probanden war stets professionell und auf einer angemessenen Ebene. Bei Herrn P. war eine Persönlichkeitsveränderung zu erkennen, die ich unter Punkt 3. „Erkenntnisse“ explizit vorstellen werde.

2. Realisierung der deliktbezogenen Intensivmaßnahme AGB

In diesem Kapitel werde ich meine Erfahrungen mit dem Konzept erläutern. Wie oben beschrieben konnte ich an einigen AGB-Sitzungen teilnehmen und selbst durchführen. Dabei habe ich eigene Erkenntnisse und Erfahrungen erlangen können. Nachdem ich mich in die Protokolle und Mitschriften der vorangegangenen Sitzungen eingearbeitet hatte, war ich über das bisherige Geschehen informiert.

Eingestiegen bin ich bei dem Modul-Thema „Körpersprache“. Die Sitzungen beziehungsweise die Module begannen großenteils mit einer Phase der Psychoedukation der Proband*innen mittels PowerPoint-Präsentation. In der PPP wird der Sinn und Zweck von Körpersprache, Mimik und Gestik erklärt. Zudem werden Basics erläutert und mit Beispielen belegt. Neben

„Mimik“ und „Gestik“ sind ebenso Begriffe wie Wahrnehmung, Haltung, Abstand, Tonfall und die Sinne (Berührung und Geruch) relevant. (vgl. Wotscheg 2021, S. 20, 22)

Die Bezeichnung Körpersprache, sowie Sinn und Zweck dieser, sind theoretisch jedem Individuum ein Begriff. Je nach Intellekt und Bildungsgrad liegt jedoch ein unterschiedlicher Wissensstand vor. Herr P. hatte, wie im vorangegangenen Punkt erwähnt, keinen Schulabschluss und blieb generell der Institution Schule oft fern. Bei der Besprechung der PPP fiel mir und meiner Kollegin nach und nach auf, dass Herr P. kaum über Wissen im Bereich Körpersprache verfügt und diesen notwendigen Bereich der Kommunikation nicht nutzen kann. Vermutlich fiel es Herrn P. zudem schwer, überhaupt die PPP zu verstehen und zu verinnerlichen. Aufgrund dessen verblieben wir auf Absprache mit Herrn P. etwas länger bei diesem Modul und ich fertigte eine leicht verständliche Übersicht zum Thema „Körpersprache“ (vgl. Abbildung 2) an. In einer darauffolgenden Sitzung begannen wir, ihm diese zu erläutern und nachfolgend zu vertiefende Fragen zu stellen. Die PPP bot zudem Übungen zum Körpersprachetraining, wie zum Beispiel Nähe-Distanzübungen oder das Mustern (2 Minuten in die Augen schauen). Die Rückkopplung von Erkenntnissen in den Übungen brachte ein Lernen auf anderen Sinnesebenen mit sich. (vgl. Wotscheg 2021, S. 19, 24)

Der Übergang zum nächsten Modul „Kommunikation“ gelang allen Beteiligten unkompliziert, da die nonverbale/ verbale Kommunikation schon im Modul Körpersprache Einstieg fand. Hierzu nutzen wir erneut die Übersicht zur „Körpersprache“ (vgl. Abbildung 2) und erkannten schnell ein weiteres Defizit von Herrn P. – Emotionserkennung. Er konnte kaum Emotionen oder Gefühle der Gesprächspartner*innen deuten, weder beim Ausdruck von Emotionen in der Mimik Gefühle ausdrückten, noch auf Bildern von anderen Personen. Er erhielt eine Hausaufgabe. Ziel war es, die Gefühle seiner Eltern zu erkennen und bei der nächsten Sitzung zu erläutern. Dies konnte er nur gering erfüllen, er empfand die erlebten Eindrücke seiner Familienmitglieder als neutrales Gefühl. Mittels „Emoji-Memory“ strebten wir eine gezielte Nachschulung an, um durch Übungsanteile Erlerntes zu vertiefen. (vgl. Wotscheg S. 20, 25, 26)

Das dritte von mir betreute Modul war das „Deeskalationstraining“, welches „Coolnesstraining“ und „Stressvermeidungsstrategien“ (Marx 2011, S. 86 - 87) beinhaltete. Hierbei sprachen wir über Situationen in der Herr P. vermehrt Aggressionen spürt und wie er diese Aggressionsschübe meiden beziehungsweise regulieren könne. Herr P. hatte dabei schon eigene Strategie-Ideen, welche wir durchsprachen und finalisierten.

Im nachfolgenden Modul folgte die deliktbezogene Anamnese des Teilnehmers. Inhaltlich wurde die Vergangenheit von Herrn P. beleuchtet. Hierfür gibt eine große Auswahl an Methoden, unter anderem „das Lebensdiagramm“ (Marx 2011, S. 88). Wir erarbeiteten mit dem Klienten ein Genogramm. Wir untersuchten seine Kernfamilie (Mutter, Vater und Geschwister) sowie die Generation davor (Großeltern beider Eltern und deren Kinder). Herr P. wies große Erinnerungs- und Wissenslücken bezüglich seiner Familie auf. Er wusste weder Alter seiner Geschwister oder deren Beruf noch die Namen und ehemaligen Berufe seiner Großeltern. Der Klient war sich bei wenigen Punkten sicher und konnte aus seiner Erinnerung kaum Auskunft geben. Deshalb vereinbarten wir erneut eine Hausaufgabe. Er sollte offene Aspekte in seiner Familie klären, um uns in der nächsten Sitzung ungeklärte Fragen zu beantworten. Leider ging Herr P. dieser Aufgabe nicht aus ausführlich nach und brachte nur wenig Antworten mit. Im Verlauf der Maßnahme gelang es Herrn P., in der Familie etwas offener zu kommunizieren und er meldet in späteren Sitzungen Informationen zu seiner Familie ergänzend zurück. Dennoch fanden wir aggressive Verhaltensweisen in seiner früheren Kindheit seitens seiner Familie sowie Straftaten, welche durch Verwandte (Onkel, Geschwister) begangen wurden. (vgl. Wotscheg 2021, S. 22 - 24)

Das vorletzte Modul beinhaltete die Demaskierungssitzungen beziehungsweise die Tatkonfrontation der Anlasstat. In diesen Sitzungen war es Ziel, mit Herrn P. die kognitiven Verzerrungen der Erklärungsmuster für sein gewalttätiges Verhalten aufzubrechen und ihn zur Verantwortungsübernahme zu führen. Aus seiner Sicht führte er die Körperverletzung auf das Angreifen anderer zurück und nannte häufig, provoziert oder verbal angegriffen worden zu sein. Seiner Perspektive nach sei er nicht von allein aktiv geworden, sondern reagierte auf einen Angriff. Wir bearbeiteten erneut seine Vermeidungsstrategien bei provokativen Verhalten anderer und entwickelten alternative Handlungsoptionen. Er übernahm und verinnerlichte seinen Teil der Verantwortung. Dabei stand die Opferperspektive im Mittelpunkt mehrerer Sitzungen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 21, 27 - 29)

Vor der Abschlussbesprechung bearbeiteten wir das Modul „Empathie“, welches ich allein mit Herrn P. durchführte. Meine Kollegin bat mich in dieser Sitzung mit ihm einen fiktiven Entschuldigungsbrief an das Opfer der aus seiner Sicht schlimmsten Tat anzufertigen. Ich begann mit ihm über „Gefühle“ zu sprechen. Wir thematisierten die Gefühlslage während und nach dieser prägnanten Tat. Konkret schrieben wir empfundene Gefühle seiner Seite und hypothetische Gefühlsempfinden seines Opfers am Flipchart auf. Nach den vorangegangenen

Sitzungen zum Thema Gefühle fiel es ihm deutlich leichter, sich in die Position des Opfers hineinzusetzen und entsprechende Gefühle zu konkretisieren. Daraufhin fragte ich ihn, was er seinem Opfer nachträglich noch gern sagen würde. Da der Brief nie versandt werden würde, waren alle Aussagen möglich. Schließlich formulierte er mit Hilfe meiner Unterstützung den Entschuldigungsbrief. Ich überließ ihm dabei Leitung und sein Vorgehen bestimmte er selbst. Nach der Erstellung des Briefes war er sichtlich stolz auf sich. In der Nachbereitung und Protokollierung hielt ich meine Kollegin auf dem laufenden und unterrichtete sie über den erreichten Erfolg. (vgl. Wotscheg 2021, S. 30)

In der Abschlusssitzung, am Ende meines Praktikums, überreichten wir Herrn P. eine Urkunde für die Teilnahme an der AGB. Die Ergebnisse wurden reflektiert und in der Urkunde festgehalten. Eigentlich ist eine Urkunde nicht üblich für das Absolvieren der AGB's, jedoch empfanden wir die Wertschätzung der Mitarbeit für Herrn P. angemessen. Er hat keinen Schulabschluss und ebenfalls keine zählbaren Erfolgsbescheinigungen, daher erschien diese Form erfolgreichen Teilnahme als angemessen und wirkungsvoll. (vgl. Wotscheg 2021 S. 31)

3. Erkenntnisse

Abschließen möchte ich den Punkt V mit meinen Erkenntnissen aus der Intensivmaßnahme in der qualitativen Beratung und den daraus resultierenden Erfahrungen. Die AGB wird meist auf Grundlage des Zwangskontextes durchgeführt, was zu einer gewissen Abwehrhaltung der Teilnehmenden führen kann. Die Beratung wird teils als „Strafe“ angesehen. Von daher ist die Motivation der Klient*innen zu Beginn gering. Der Aufbau einer intrinsischen Motivation und einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Berater*in und Teilnehmer*in muss hergestellt sein, damit effektive Ergebnisse erzielt werden können.

Ebenfalls habe ich aufgrund meiner Erfahrung mit Herrn P. und den Gesprächen mit den Berater*innen meines Dienstsitzes festgestellt, dass die Arbeit mit jeder/ jedem Klient*in unterschiedlich ist und die Teilnehmer*innen dort abgeholt werden müsse, wo sie gerade stehen. Bei Herrn P. haben wir Defizite in der Kommunikation, Körpersprache sowie bei der Emotionsdeutung und -beschreibung feststellen können und haben dementsprechend intensiver mit ihm an diesen Punkten gearbeitet.

Aufgrund dieser Aspekte ist es erforderlich und zielführend die Beratung an individuelle Bedarfe anzupassen. Es muss kein Zeitdruck auf die Klient*innen ausgeübt werden. Die Entscheidung zur Intensität der einzelnen Inhalte liegt bei den Berater*innen. Zudem können Berater*innen Module verkürzen, wenn erkennbar ist, dass kein zusätzlicher Übungsbedarf über die Vermittlung der Module hinaus erforderlich ist.

Eine weitere Erkenntnis ist, dass Teilnehmer*innen und Berater*innen zunächst eine Beziehung zueinander aufbauen müssen. Vertrauen ist notwendig, um in späteren Sitzungen offen miteinander zu sprechen. Für viele Klient*innen bedarf es eine stabile Beziehung um über unangenehme und vorurteilsbehaftete Themen zu sprechen und sich motiviert mit den Modulen auseinanderzusetzen.

Aufgrund des Zwangskontextes und der Schwierigkeiten im Beziehungsaufbau kann es zudem zu Abbrüchen oder Pausen des Anti-Gewalt-Trainings kommen. Selten bis gar nicht kommen die Teilnehmer*innen aufgrund von eigener Motivation zu den Sitzungen, sprechen und arbeiten über und an ihrer gewalttätigen Vergangenheit. Daher müssen sich Berater*innen bewusst sein, dass die AGB nicht durchgehend bis zum Ende durchgeführt werden können. Methodische Fähigkeiten und Erfahrung bedarf es um die Klient*innen zum Durchhalten zu motivieren.

Zudem sind ein großes Methodenrepertoire und ein flexibles Handling der Klient*innen wichtig. Genaues Brainstormen bezüglich der passenden Methoden kann die Durchführung des Trainings erleichtern. Fühlen sich die Klient*innen ernst genommen, dann begünstigen die Methoden die Mitarbeit.

Bei den Klient*innen kann mit fortschreitender Arbeitszeit in den Sitzungen eine klare Verhaltensänderung zu erkennen sein, welche auf die Reflexion ihrer selbst zurückzuführen ist. Als Erkenntnis kann die Aufarbeitung des in den Sitzungen erlernten Wissens und die damit verbundene Reflexion im sozialen Umfeld gesehen werden.

Über die Modulsitzungen hinaus beschäftigen sich die Klient*innen im Alltag mit ihren neuen Fähigkeiten und Kompetenzen, beispielsweise den verbalen Reaktionen auf mögliche Provokationen oder dem Ausweichen beziehungsweise dem Verlassen des Ortes der aufkommenden Konfrontation. Die Anwendung von Handlungsalternativen werden in den Alltag eingebaut und das alte Umfeld oder die Konfliktorte werden nachfolgend gemieden.

Insgesamt war von der ersten bis zur letzten Sitzung eine Entwicklung beim Klienten zu erkennen. Sowohl wir sahen sie bei ihm als auch er selbst und auch seine Bewährungshelferin erkannte positive Veränderung seiner kriminogenen Fähigkeiten. Hierbei ist anzumerken, dass Herr P. anfangs stets zu spät kam oder Termine absagte. Zum Ende hin erschien er immer pünktlicher oder kam sogar überpünktlich zu seiner Maßnahme. Bei Gesprächen zwischen mir und der Trainerin wurde benannt, dass Herr P. nach den ersten Sitzungen das Training abbrechen wollte. Davon war zum Ende hin nichts mehr zu spüren und er empfand die letzten Sitzungen als „angenehm“.

VI Analyse der Wirksamkeit

Dieser Gliederungspunkt ist der Hauptteil meiner Bachelorarbeit und unterteilt sich in zwei größere Unterpunkte, den Effekten des AGT und den Anforderungen an und um die AGT-Trainer*innen. Beginnen werde ich mit der Analyse der Wirksamkeit und dem dazugehörigen Effekt des AGT für die Sozialarbeiter*innen, für die Proband*innen und für die Gesellschaft. Abschließen werde ich mit den Anforderungen.

Hierbei beziehe ich mich, wie schon oben in der Einleitung erwähnt, überwiegend auf meine Praxiserfahrung während meines Praktikums sowie dem Austausch zwischen mir und den Sozialarbeiter*innen der Sozialen Dienste der Justiz.

1. Effekt der Anti-Gewalt-Beratung

Während meiner Teilnahme in verschiedenen Seminaren, während meines Studiums sowie meinem Praktikum konnte ich umfangreiche Erkenntnisse zu den Effekten der Kriminalprävention erlangen. Aufgrund des AGB in meiner Praktikumszeit habe ich mich hierzu näher informiert und war stetig im Austausch zu den Anti-Gewalt-Berater*innen meines Dienstortes. Häufiges Nachfragen und Hinterfragen halfen mir einen genauen Einblick zu bekommen. Aufgrund der vielen neuen Informationen und Erfahrungen fragte ich mich „Welche Effekte die Einführung des Anti-Gewalt-Trainings Magdeburg in Brandenburg initiiert?“. Für die nachfolgenden Punkte gehe ich auf die Effekte für die Sozialarbeiter*innen, für die Proband*innen/ Teilnehmer*innen sowie für die Effekte für die Gesellschaft ein. Ich werde hierbei jeweils unter jedem Punkt mit den „defizitären Effekten“ beginnen und nachfolgend die „gewinnbringenden Effekte“ erläutern. Hierbei handelt es sich um Erfahrungen aus meinem Studium der Sozialen Arbeit, meinem Praktikum in der Bewährungshilfe mit der Vertiefung in der AGB, meinem Austausch mit anderen Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen sowie ergänzend literarischen Studien.

1.1. Für die Sozialarbeiter*innen

Die Sozialarbeiter*innen sind in der Anti-Gewalt-Beratung der leitende und durchführende Part. Die Effekte für die Sozialarbeiter*innen solcher Beratungen sind nicht nur positiv, sondern können genauso defizitäre Auswirkungen für die Berater*innen haben.

Ein bedenkenswerter Effekt für die Berater*innen ist der hohe beziehungsweise gesteigerte Zeitanspruch. Zu dem gewohnten Arbeitsalltag kommen noch zusätzliche Anti-Gewalt-Beratungssitzungen hinzu. Je nach Auslastung und Nachfrage können diese zu einer höheren Leitbelastung der einzelnen Sozialarbeiter*innen führen. Für Personen, mit weniger ausgeprägten Organisationsfähigkeiten, ist ein hohes Maß an Struktur und Planung erforderlich. Hierbei ist aber größtenteils nur die Einzelmaßnahme betroffen, da die Gruppenmaßnahme einmal wöchentlich mit mehreren Personen durchgeführt werden kann. Die Einzelmaßnahme beinhaltet mehrere Termine pro Klient*in in der Woche.

Daher sollte eine gewisse Anzahl an Beratungsplätzen nicht überschritten werden, um die Berater*innen zu schützen und eine gute Arbeit gewährleisten zu können.

Ein weiterer ungünstiger Effekt wäre die Stigmatisierung von Teilnehmer*innen. Während der Beratungen arbeiten die Sozialarbeiter*innen mit vielen verschiedenen Personengruppen, anderen Charakteren und mit Menschen unterschiedlichster Gewaltstraftaten. Jeder Gewaltstraftäter*innen und jene, die noch nicht als solche gelten, gehen unterschiedlich mit ihren Taten oder Gedanken um. Es ist normal als Berater*in nicht mit den Handlungen, den vorangegangenen Handlungsweisen einverstanden zu sein und eine Abneigung gegenüber dem Verhalten der Gewalttäter zu haben. Mit zunehmender Anzahl von durchgeführten Beratungen kann es zur Stigmatisierung neuer Teilnehmer*innen kommen.

Diese Gegebenheit nennt sich „Interpersonelle Stigmatisierung“ und lässt sich bei direkten zwischenmenschlichen Beziehungen von Menschen finden. In diesem Fall geht es nicht um offene und direkte abneigende Verhaltensweisen der Berater*innen, wie zum Beispiel Mobbing oder persönliche Angriffe. Aufgrund der AGB kann es zu übermäßigem Unverständnis oder offene und versteckte Ablehnung kommen. (vgl. Amrhein 2022)

Je nach Verhalten und Benehmen der vorangegangenen Klient*innen könnten die Berater*innen voreingenommen gegenüber Teilnehmenden mit ähnlichen Gewaltstraftaten sein und ihnen mit übermäßigem Unverständnis oder offener sowie versteckter Ablehnung entgegentreten. Diese Art Beziehungsgestaltung sollte unbedingt verhindert und mittels Reflexion sowie Supervision vorgebeugt werden.

Nachfolgend lassen sich mehr gewinnbringende Effekte benennen, beispielsweise die Möglichkeit der gezielteren Auseinandersetzung mit den Gewalttäter*innen. Einige Straftäter*innen begehen verschiedene Straftaten, welche nicht immer Gewalt implizieren. Oft ist während der Bewährungshilfe- oder Führungsaufsichtssitzungen nicht ausreichend Zeit, um

sich detailliert mit dem Thema Gewalt, dessen Ursprung oder alternativen Handlungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Daher kann in den Beratungssitzungen die Ressource Zeit zu einer intensiveren Deliktbearbeitung unter Berücksichtigung verschiedener anderer Problemlagen der Klient*innen genutzt werden. (vgl. Wotscheg 2021, S. 7)

Der zweite positive Effekt ist die eben schon angeschnittene detaillierte Bearbeitung der Taten, die Anpassung der Ziele und die enge Kommunikation. Die Gewalttäter*innen und Teilnehmenden sowie die Berater*innen bekommen bestenfalls zwanzig Einzelstunden zusätzlich zur Bearbeitung von Taten und Gewaltproblemen ihrer Klient*innen. Falls benötigt, können die Berater*innen die Stundenanzahl weiter erhöhen, um die Bearbeitung der einzelnen Module so vorzunehmen, dass angestrebte Ziele beziehungsweise Zielvorstellungen erreicht werden können.

Die Gewaltstraftäter*innen und die damit verbundenen Straftaten werden nicht schnellstmöglich besprochen und abgehandelt, sondern anwendungsbezogen reflektiert und bearbeitet. (vgl. Wotscheg 2021, S. 7)

Die dritte gewinnbringende Auswirkung von Anti-Gewalt-Beratungen ist die Herangehensweise der Berater*innen aus anderer Perspektive. Anhand der Zusatzausbildung von Herrn Marx fällt es den neu ausgebildeten Berater*innen zunehmend leichter, Perspektivwechsel vorzunehmen und diese für ihre Arbeit mit ihren Teilnehmenden anzuwenden. Ebenso erlernen die Berater*innen viele neue Methoden und Vorgehensweisen zur deliktbezogenen Bearbeitung von Gewaltstraftaten. Mittels der Zusatzausbildung arbeiten sie in Gruppen, es kommt zu einem Austausch mit anderen Sozialarbeiter*innen und ihren Herangehensweisen. Sie erweitern ihre Ansichten als Bewährungshelfer*innen und bilden sich zusätzlich fort. (vgl. Wotscheg 2021, S. 7)

Alle diese Effekte, ob defizitär oder gewinnbringend, müssen nicht zwingend auftreten. Ebenso können die negativen Effekte mittels notwendiger Auseinandersetzung mit dem Problem verringert werden oder ausbleiben. Gewinnbringende Effekte können ebenfalls wegfallen, wenn die Berater*innen nicht entsprechend ausgebildet wurden oder mit Methoden und Inhalten nicht ausreichend vertraut sind. Je nach Voraussetzungen im Dienstsitz und der Erfahrung der ausgebildeten Berater*innen ist es möglich, dass sich weitere positive sowie negative Effekte ergeben, die aber auf bestimmten Anforderungen beruhen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 7)

1.2. Für die Proband*innen

Nach den Sozialarbeiter*innen, als durchführender Part der Anti-Gewalt-Beratung betrachte ich nachfolgend die Proband*innen, welche neben den Berater*innen an den Beratungssitzungen teilnehmen. Wie im Gliederungspunkt zuvor werden zuerst die defizitären und im Anschluss die gewinnbringenden Effekte erläutert. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Eine ungünstige Auswirkung von Anti-Gewalt-Beratungen könnte die thematische Vernachlässigung anderer Straftaten während der Straftatbearbeitung sein. Die Teilnehmenden mit anderen Straftaten, neben der begangenen Gewaltdelikte, werden eher mit dem Gewaltdelikt konfrontiert. Es kommt zur intensiveren Auseinandersetzung mit Gewalt, den resultierenden Problemen, den Alternativen zur Gewalt oder Handlungsstrategien, zur Bewältigung von Aggressionen und Impulskontrolle. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Schamgefühl und die Scham, zu den Beratungen zu gehen, gegebenenfalls mit Vorurteilen kämpfen zu müssen, können zu defizitären Effekten der Anti-Gewalt-Beratung werden. Unabhängig um welche Beratungsart es sich handelt, fällt es den Menschen grundsätzlich schwer, diesen Ort aufsuchen. Ängste, Scham oder fehlende Einsicht für den eigentlichen Bedarf sind Gründe, die Beratungseinrichtungen zu meiden. Niederschwellige Angebote, welche neben der Bewährungshilfe parallel ablaufen, ermöglichen einfachere Teilnahme und erleichterte Akzeptanz der Teilnehmenden. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Ein letzter unerwünschter Effekt ist erneut die Stigmatisierung mit der sich die Klient*innen der Anti-Gewalt-Beratung eventuell auseinandersetzen müssen. Wie eben beschrieben besitzen Teilnehmende Scham, ihre Beratungsstellen aufzusuchen und an Beratungen teilzunehmen. Hintergrund dieser Scham könnte Stigmatisierung sein, welche mit dem Ruf des Gewaltstraftäters einhergehen. Gemeint ist hier die öffentliche Stigmatisierung, welche mit den Menschen im Umfeld der Proband*innen zusammenhängt. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Die öffentliche Stigmatisierung meint, dass die Betroffenen Gewaltstraftäter*innen Probleme im öffentlichen Leben bekommen, welche auf die vorangegangenen Straftaten zurückzuführen sind. (vgl. Amrhein 2022)

Neben den defizitären Effekten der AGB gibt es selbstverständlich ebenso einige positive Effekte, welche sich gewinnbringend für die einzelnen Teilnehmer*innen auswirken.

Während der Teilnahme an Anti-Gewalt-Beratungen erlernen die Proband*innen den straffreien Umgang mit Aggressionen und ihren unkontrollierten Impulsen. Mittels der verschiedenen Methodenanwendungen erwerben die Klient*innen alternative Handlungskompetenzen, ohne Gewaltanwendung oder Schädigungen gegenüber Personen oder Gegenständen zu schaden. Viele Gewaltstraftäter*innen, in solchen Beratungen, kennen keine Alternativen oder verfügen über entsprechende Fähigkeiten. Gerade die Gespräche darüber und die Vermittlung von Wissen kann jede*n Einzelne*n in ein gewalt- und straffreies Leben führen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Anschließen an das Erlernen von Handlungsalternativen erfolgt das Kompetenztraining, denn während der Methodenübungen kommt es nebenbei zur Kompetenzvermittlung. Mittels der Erweiterung des Kompetenzbereiches werden ebenfalls mögliche Defizite aufgegriffen und bestenfalls ausgeglichen. Die Module schulen die Teilnehmenden in mehreren Gebieten, in denen sie Wissenslücken oder geminderte Kompetenzen besitzen. Wie in meinem Probandenbeispiel besaß der Teilnehmende keinen Schulabschluss und wies große Defizite in den Punkten Körperhaltung, Gefühle und Kommunikation auf, welche wir schrittweise mindern konnten. Logischerweise ersetzt die AGB keinen Schulabschluss, jedoch vermittelt sie Kompetenzen zum Thema Gewalt und erhöht den Selbstwert. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Anhand der Modulanwendung setzen sich die Klient*innen mit ihren Straftaten auseinander, die reflektierende und anpassende Auswirkungen haben kann. Oft blenden die Täter*innen aus, welche Folgen ihre kurz- oder langfristige Gewaltanwendung bewirken. Die Module verhelfen zu einer gewissen Opferempathie und zum Auseinandersetzen mit ihren Opfern und der dazugehörigen Straftat. Es erfolgt eine Fokusverlagerung von der Straftat auf den Schaden, welcher die Gewaltanwendung mit sich bringt. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Ein weiterer erhoffter Effekt für die Teilnehmenden wäre die zusätzliche Hilfen-Vermittlung durch die Trainer*innen. Fallen während der AGB-Sitzungen weitere oder nebenstehende Probleme auf, mit denen sich die Berater*innen nicht ausreichend auskennen, können diese meist andere Hilfsnetzwerke vermitteln und zur Lösung von Problemen beitragen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Daran anknüpfen können positive Auswirkungen wie die Aspekte, dass sich die Proband*innen im Rahmen der AGB gut aufgehoben fühlen, Kontinuität verspüren oder nach Abschluss des AGB einen Erfolg erleben. Diese drei Aspekte sind gerade im Leben vieler Teilnehmer*innen selten vertreten. Daher sind gerade diese Aspekte besonders relevant neben den sonstigen neuen Kompetenzen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 8)

Weder die defizitären noch die gewinnbringenden Effekte sind auf alle Teilnehmer*innen anzuwenden. Es ist lediglich eine Auswahl an möglichen Wirkungen auf die einzelnen Klient*innen.

1.3. Für die Gesellschaft

Der letzte Teil meiner Analyse stellt die Wirkung auf die Gesellschaft dar, welche sich neben den Teilnehmer*innen und den Berater*innen mit dem Thema Gewalt auseinandersetzt. Die Anti-Gewalt-Beratung bietet ebenfalls für die Gesellschaft gewinnbringende und negative Effekte, welche von erfolgreicher oder erfolgloser Teilnahme der Klient*innen an den Beratungssitzungen abhängen.

Mit der Durchführung von Beratungen mit gewaltbereiten Klient*innen wird der Fokus voll und ganz auf die Straftäter*innen gelegt. Das Negative daran ist, dass die Opfer nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Die Schuldigen stellen sich teilweise selbst als Opfer da, indem sie die Verantwortung auf die Opfer übertragen und sich somit als unschuldig präsentieren. Dieser Aspekt sollte bei der Straftatbearbeitung und bei der Durchführung der Anti-Gewalt-Beratung berücksichtigt und bei noch bevorstehenden Verhandlungen aufgrund offener Verfahren näher betrachtet werden. Die Opfer können die entsprechenden Angebote der Opferberatung oder des weißen Rings nutzen. Darüber hinaus ist letztlich die Täterarbeit als Opferschutz zu betrachten. (vgl. Wotscheg 2021, S. 9)

Ein zweiter defizitärer Effekt ist ebenfalls die Stigmatisierung, welche aufgrund von vorherigen Erfahrungen mit Gewaltstraftäter*innen auf Vorurteilen basieren könnten. Die fehlende Änderungsmotivation oder die Zweifel, dass solche Gesellschaftsteilnehmer*innen sich ändern können oder wollen, erschweren den AGB-Teilnehmer*innen das uneingeschränkte Leben in der Gesellschaft. (vgl. Wotscheg 2021, S. 9)

Gewinnbringend für die Gesellschaft wirkt sich die Aufklärung und Nachschulung der Teilnehmer*innen durch die Berater*innen aus. Das Auseinandersetzen mit dem Thema Gewalt, den damit verbundenen Folgen und der Prävention verhilft den Klient*innen sowie der Gesellschaft zu einem gesetzestreuem Leben. Das Erwerben von Kompetenzen und neuem Wissen stärkt ein sicheres Leben für den Gesellschaftsverbund. (vgl. Wotscheg 2021, S. 9)

Bezüglich der Anti-Gewalt-Beratung gibt es keinerlei Teilnahmepflicht. Jedoch könnte die AGB als Weisung ins StGB gemäß §56 c StGB konkretisiert werden.

Im §56 StGB steht, dass Weisungen vom Gericht für die Dauer der Bewährungszeit den Verurteilten angeordnet werden dürfen, sofern sie dieser Hilfe bedürfen, um keine neuen Straftaten zu begehen. Im §57 StGB wird die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung thematisiert. Die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung wird vom Gericht ausgesetzt, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
3. die verurteilte Person einwilligt.

Unter 2. Wird das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit thematisiert, was das Interesse der Gesellschaft, die rechtstreuen Individuen, meint. Aufgrund dieses Interesses wäre zu überlegen, ob die AGB als Weisungsbestandteil oder Auflagenbestandteil für Gewaltstraftäter*innen in den Rechtsrahmen eingebunden werden sollte. Diese Überlegung könnte ferner als positiver Effekt für die Gesellschaft fungieren und aufgrund der möglichen Teilnahmepflicht die Erfolgswahrscheinlichkeit des Eintretens der gewinnbringenden Aspekte für die Teilnehmenden bewirken.

2. Anforderungen an Anti-Gewalt-Berater*innen und ihren Arbeitsplatz

In unserem Berufsfeld der Sozialarbeit ist es wichtig sich selbst und die Handlungen stets zu reflektieren und sich darüber hinaus weiterzuentwickeln. Nach meinen Praxiserfahrungen mit dem Anti-Gewalt-Beratung entstand das Interesse die Anforderungen an die einzelnen Sozialarbeiter*innen sowie die Anforderungen an ihren Arbeitsplatz darzustellen. Für diesen Abschnitt stelle ich mir die Fragen – „Welche Anforderungen stellt die Kriminalprävention an die Sozialarbeiter*innen?“ und „Welche Anforderungen sind zur Durchführung des Anti-Gewalt-Beratung notwendig oder essentiell?“. Diese Vorschläge sind teilweise optional und

nicht zwingend notwendig für die Durchführungen von Anti-Gewalt-Beratung. Folgend werde ich diesen Gliederungspunkt in Anforderungen an die Sozialarbeiter*innen mit den Unterpunkten – Charaktereigenschaften und persönliche Erfahrungen und in Anforderungen an den Arbeitsplatz mit den Unterpunkten – „Räumlichkeiten“, „Möbel“, „Technische Voraussetzungen“ und „Methodisches Equipment“ unterteilen.

In den nachfolgenden Textpassagen verwende ich lediglich die Form der Trainer*innen und des Trainings, dennoch gelten die Aussagen ebenso für die Berater*innen und die Beratungen.

Welche Anforderungen stellt die kriminalpräventive Maßnahme des AGT an die Sozialarbeiter*innen/ Trainer*innen?

Schon vor Beginn der Zusatzausbildung sollten sich alle Interessierten die Frage stellen, ob sie selbst als Anti-Gewalt-Trainer*in geeignet sind.

Hierfür habe ich eine Vielzahl von Charaktereigenschaften beziehungsweise persönliche Eigenschaften erarbeitet:

- Selbstbewusstsein/ Selbstsicherheit
- Empathie
- Verantwortungsbewusstsein
- Geduld
- Organisationstalent
- Durchhaltevermögen
- Durchsetzungsvermögen

Nicht nur als AG-Berater*in benötigt es Selbstbewusstsein für die Arbeit mit den Teilnehmenden, sondern allgemein als Sozialarbeiter*in ist selbstbewusstes Auftreten wichtig. Hierbei spreche ich von der Sicht auf die eigene Person. Es ist notwendig sich seinen Stärken und Schwächen bewusst zu sein und dennoch souverän seinem Gegenüber entgegenzutreten. Die Trainer*innen sollten differenzieren können, wann und wie sie ihre Präsenz in verschiedenen Sitzungssituationen zeigen. Treten Klient*innen aufbrausend und impulsiv auf, dann sollten die Sozialarbeiter*innen klar und bestimmt auftreten ohne zu eskalieren. Der Eigenschutz steht dabei im Vordergrund. Allgemein sollten Sozialarbeiter*innen selbstbewusst auf schwierige Situationen in ihrem Berufsfeld reagieren können und sich nicht einschüchtern lassen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Empathie gehört ebenfalls in das Charaktereigenschaften-Repertoire eines jeden Sozialarbeitenden.

Empathie für Gewalttäter*innen? Passt das? Genau diese Frage habe ich mich vor meinem Praktikum gestellt. Hierbei ist es wichtig zu unterscheiden, ob die Empathie den Taten gilt oder der Person und ihren Defiziten. Es ist eine Art Perspektivwechsel. Die Fähigkeit, sich in andere Personen hineinzusetzen und die Möglichkeit, seine Klient*innen in gewisser Weise zu verstehen benötigen besonders Mitarbeiter*innen in der Bewährungshilfe. Es ist wichtig, in ernstesten Situationen empathisch zu sein und bei psychologischen Problemen, Traumata oder Defiziten entsprechend zu handeln. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Neben dem Selbstbewusstsein und der Empathie gehört das Verantwortungsbewusstsein zu den unerlässlichen Voraussetzungen. Hierbei sollte es jedoch keinesfalls zu einer Verantwortungsübertragung kommen, eher zu einer Verantwortungskooperation. Das heißt die Menschen oder Gruppen einschließlich ihrer Werte und Aufgaben ernst zu nehmen, sodass die Emotionen, Interessen und Wünsche von einem selbst untergeordnet werden (vgl. Püttjer/ Schnierda 2021).

Eine weitere Charaktereigenschaft ist die Fähigkeit zur Geduld, denn gerade die wird in vielerlei Hinsicht gefordert. Der Proband während meines Praktikums kam zunächst selten bis gar nicht. Im späteren Verlauf der Beratung zeigte er sich zuerst unpünktlich, bis er letztendlich pünktlich zu den Sitzungen erschien. Zu Beginn war es wichtig, Geduld zu haben und zu vertrauen, dass sich im Verlauf der Zusammenarbeit eine Arbeitsbeziehung entwickelt und der Klient sich zunehmend mehr einbringt und Kooperationsbereitschaft zeigt. Ebenfalls lassen sich die Methoden nicht von Anfang an problemlos umsetzen. Hier bedarf es der Geduld mit den Klient*innen. Eng verbunden mit der Geduld ist das Durchhaltevermögen, welches dann hilfreich ist, wenn die Geduld schwindet. Durchhalten heißt manchmal die Umstände aussitzen, auf Veränderung warten und hoffen. Insgesamt zahlen sich die Geduld und das Durchhaltevermögen jedoch in den meisten Fällen aus und ihr ist ein positiver Beratungsabschluss zu verdanken. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Haben Trainer*innen mehrere Teilnehmer*innen zur gleichen Zeit, bedarf es einer klaren Struktur, um die verschiedenen Anti-Gewalt-Beratungsprozesse zu organisieren und zu ordnen. Es ist wichtig, die einzelnen Fortschritte den richtigen Klient*innen zuzuordnen und zu Beginn

jeder Sitzung dort anzusetzen, wo in der vorangegangenen aufgehört wurde. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Abschließen möchte ich die einzelnen Charaktereigenschaften mit dem Durchsetzungsvermögen. Es ist grundlegend für die Arbeitsbeziehung, dass die Sitzungen von den einzelnen Trainer*innen geleitet werden und sie sich in konkreten Situationen ihrem Gegenüber durchsetzen können. Es wäre sehr ungünstig, die Führung während einer Sitzung oder allgemein während des Beratungszeitraums abzugeben und sich den Klient*innen unterzuordnen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Unter diesem Punkt könnten noch viele weitere Eigenschaften genannt werden, welche gute oder professionelle Anti-Gewalt-Berater*innen/ Trainer*innen charakterisieren, jedoch empfinde ich die von mir eben genannten als die substanziellsten Charaktereigenschaften. Nicht jede/r Berater*in muss alle Eigenschaften besitzen, sollte sich jedoch daran orientieren.

Meiner Meinung nach sind neben den Eigenschaften zudem Fähigkeiten notwendig, welche die Trainer*innen besitzen oder sich aneignen sollten. Zum Beispiel:

- analytische Fähigkeiten,
- Motivationsfähigkeit,
- Gesprächsführungstechniken/ -fähigkeiten,
- technische Fähigkeiten (Laptop/ Computer sollten ausreichen bedient werden können)
– nach Möglichkeit Ausbau von Schnitt-/ Bearbeitungssoftware

Die analytischen Fähigkeiten sollen zur Vertiefung der einzelnen Sitzungen im Nachgang geschehen. Im Anschluss eines jeden Seminars fertigen die Trainer*innen ein Protokoll an und notieren die geschehenen Eindrücke und geben einen Ausblick zur nächsten Sitzung. Gerade während des Schreibens dieses Protokolls und teilweise während der einzelnen Sitzungen sollte eine Analyse der Ereignisse stattfinden, um Hintergründe zu beleuchten und Ergebnisse zu vertiefen. Einzelne Eindrücke können gegebenenfalls mit anderen Trainer*innen besprochen und erläutert werden, um für zukünftige Sitzungen die zielorientierte Planung zu finden. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Während des Anti-Gewalt-Trainings ist es prinzipiell notwendig, die Klient*innen zu motivieren und sie stets zur selbstständigen Mitarbeit zu animieren. Daher ist

Motivationsfähigkeit für eine langfristige und erfolgreiche Beratung kaum zu entbehren. Wie bereits erwähnt, kann das Anti-Gewalt-Training im Zwangskontext erfolgen, wobei die Eigenmotivation der Teilnehmer*innen sehr gering bemessen sein kann. Im Laufe des Trainings kann jedoch die Motivation der Klient*innen steigen, wenn die Berater*innen motivierend wirken. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Im Studium bereits erlernen wir Gesprächsführungstechniken, um im späteren Berufsleben entsprechend mit unseren Klient*innen arbeiten zu können. Diese Fähigkeiten verhelfen uns im Zwangskontext dazu, Anschluss zu erhalten. Zur Anwendung kommen „Klientenzentrierte Gesprächsführung“, „Motivierende Gesprächsführung“, „Gewaltfreie Kommunikation“ oder die Gesprächsführungstechniken der „Systemischen Beratung“. Insgesamt erleichtern Gesprächsführungsfähigkeiten die Arbeit mit der gesamten Klientel nicht nur im AGT oder im Zwangskontext. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Beenden möchte ich die unterstützenden Fähigkeiten mit dem Punkt – Technische Fähigkeiten. Im Laufe des AGT kommen die Trainer*innen mit Technik in Berührung und müssen anhand dieser ihre Sitzungen gestalten. Die Sitzungsprotokolle werden am PC erstellt und einige Methoden werden mittels Technik durchgeführt. Eine Methode ist das Filmen der Körperhaltung und des Gangs, was danach über den PC ausgewertet wird. Ebenfalls lassen sich PPP über den PC präsentieren und Videos abspielen. Die nächsten Generationen wachsen zunehmend mit Technik und dem Internet auf, daher wird zukünftig oft Technik verwendet und diese in Anspruch genommen. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Neben den Ansprüchen an die Sozialarbeiter*innen gibt es ebenso Ansprüche an ihren Arbeitsplatz beziehungsweise den Beratungsraum. Hierbei gibt es verschiedene Punkte, welche beachtet werden sollten:

- Räumlichkeiten
- Technische Voraussetzungen
- Möbel
- Weiteres Equipment

Beginnen werde ich mit den Räumlichkeiten, in denen die Trainings stattfinden. Es wäre von Vorteil, gäbe es einen Einzel- oder Gruppenraum, je nachdem welche Art Anti-Gewalt-

Trainings angeboten werden. Gibt es die Möglichkeit, einen externen Raum als Trainingsraum bereitzustellen, könnte dieser als unvoreingenommene Umgebung sorgen. Die Teilnehmenden kennen diesen Raum bestenfalls nicht aus ihren Bewährungshilfegesprächen und kommen so in einen neuen Raum, der ihnen keine vorangegangenen Erinnerungen vermittelt. Für besondere Methoden könnten eine Schalldämmung und ein Raum mit ruhiger Lage im Gebäude nützlich sein, da so die anderen Mitarbeiter*innen nicht in ihrer Arbeit gestört werden. Ebenfalls sollten die Räume groß genug sein, um die Modulmethoden angemessen durchführen zu können. Helle Räume und wenig künstliches Licht geben dem Ganzen eine angenehme Atmosphäre, die jedoch bei großen Fenstern Sichtschutz für die Privatsphäre haben sollten. (vgl. Wotscheg 2021, S. 5)

Zu den technischen Fähigkeiten der Trainer*innen kommen dementsprechend technische Voraussetzungen in den einzelnen Trainingsräumen hinzu. Neben einem PC und Internet wären optional Beamer und Leinwand oder ein Fernseher für das Abspielen von Videosequenzen oder Präsentation gutes Equipment. Zur Aufnahme von Videos und zur Videowiedergabe werden Kamera und Lautsprecher benötigt. Mittlerweile lassen sich Methoden über Programme am PC umsetzen, beispielsweise Genogramme oder Netzwerkkarten. Gegebenenfalls sollten solche Programme auf den PC's installiert werden, um sie in den Sitzungen nutzen zu können. Zu guter Letzt wäre ein Drucker am Arbeitsplatz der Trainer*innen hilfreich, die während einer Sitzung benötigt werden, um mit einer Methode fortzufahren. (vgl. Wotscheg 2021, S. 6)

Nach den technischen Voraussetzungen komme ich zu den Möbeln, welche sich in den Trainingsräumen befinden sollten. Logischerweise sind Tische und Stühle wichtig für die gemeinsame Arbeit während des Trainings. Hinzukommen eventuell Whiteboards oder Flipcharts für interessante Veranschaulichungen während der Sitzungen. Ebenfalls gehört bestenfalls die eben genannte Technik sowie ein extra Schreibtisch für die Trainer*innen dazu. Dieser soll für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zur Verfügung stehen und den Arbeitsplatz darstellen. Zudem sollten ausreichend Lichtquellen vorhanden sein, um eine angenehme Arbeitsatmosphäre zu vermitteln. (vgl. Wotscheg 2021, S. 6)

Ergänzen würde ich diesen Punkt mit sonstigem Equipment, was ergänzend genutzt werden kann. Je nach Methodenanwendung gehören benötigte Gegenstände dazu. Figuren oder Muscheln zur Visualisierung von Beziehungen, Fragekarten zum Einstieg, Schreibmaterial zur

Anfertigung von Schriftstücken mit den Klient*innen oder Schaubilder zur Unterstreichung der Theorie. (vgl. Wotscheg 2021, S. 6)

VII Fazit

Mit Hinblick auf das eben Gelesene lässt sich erkennen, dass die Einführung der AGB in der Bewährungshilfe in Brandenburg und die damit einhergehenden Effekte für die Sozialarbeiter*innen, für die Proband*innen sowie für die Gesellschaft überwiegend gewinnbringend sind.

Meine Vermutung aus der Einleitung, dass für alle drei Personengruppen sowohl gewinnbringende als auch defizitäre Wirkungseffekte nach erfolgreicher Durchführung erfasst werden können, hat sich bestätigt. Die Anti-Gewalt-Beratung wirkt auf alle drei Personengruppen hauptsächlich positiv. Die defizitären Effekte sind größtenteils Begleiterscheinungen, welche nicht zwingend für jede Personengruppe eintreten müssen. Der Aspekt, dass mit der Teilnahme an solchen Beratungen ein straffreies Leben forciert werden kann, blieb nicht der einzige Effekt.

Dennoch kann die Anti-Gewalt-Beratung als die gute Antwort auf Gewalt gesehen werden. Mit ihr werden dienliche Kompetenzen vermittelt, welche einen präventiven Einfluss auf die einzelnen Gewaltstraftäter*innen haben.

Zusammenfassend kommt hinzu, dass es verschiedene Formen von Gewalt gibt, welche vermutlich unterschiedliche Antworten darauf bedürfen. Daher gibt es nicht die eine passende Anti-Gewalt-Beratung für alle Teilnehmer*innen, sondern die Vielfalt spricht viel mehr unterschiedliche Proband*innen an.

Der Zusammenhang von Beratung und Bewährung könnte jedoch weiterhin einen direkteren Zugang für die Teilnahme bieten.

Während der Erarbeitung des Themas und der Bearbeitung meiner Forschung bezog ich mich einerseits auf das AGT Magdeburg, welches als deliktbezogenes Gruppentraining konzipiert wurde und zum anderen mit der AGB, die für Brandenburg als Einzelberatung eingeführt wurde. Sämtliche Effekte wurden aufgrund meiner Erfahrungen aus dem Praktikum anhand des Einzeltrainings angewandt, weshalb ich keinerlei Ergebnisse zum Thema Gruppentraining erläutert habe. Jedoch denke ich, dass dieser Aspekt den Beratungen fehlen könnte. Mit Ausblick auf die zukünftige und schrittweise Ausbildung weiterer Berater*innen, sollte in Dienstsitzen mit der Möglichkeit zu Gruppentrainings dieser Aspekt berücksichtigt werden.

Die vorliegende Arbeit und das Auseinandersetzen mit den Themen Gewalt und den dazugehörigen Anti-Gewalt-Beratungen-/ Trainingsmodulen unterstreichen mein Interesse für die Justiz und dem dazugehörigen Handlungsfeld in der Sozialarbeit. Erschwert wurde meine Ausarbeitung aufgrund der mangelnden Literatur und der noch fehlenden Diskussion zum Thema Anti-Gewalt-Beratung in Brandenburg. Jedoch spornte mich dieses Problem vielmehr an, um einen Mehrwert zu bieten, mein erlerntes Wissen und meine Gedanken weiterzugeben.

Die Ergebnisse dieser Bachelorarbeit eignen sich für die weiterführende Analyse der Wirksamkeit der deliktbezogenen Intensivmaßnahme – Anti-Gewalt-Beratung und leisten einen akademischen Beitrag zu der Diskussion über die weitere Ausbildung und Ausweitung der Berater*innen im Land Brandenburg und gegebenenfalls darüber hinaus.

VIII Literaturverzeichnis

Ackermann, S. (2022) Sie schmeicheln oder dominieren. Online: URL: <https://www.psychologie-heute.de/beruf/artikel-detailansicht/41866-sie-schmeicheln-oder-dominieren.html> [Datum der Recherche 12.05.2022]

Amrhein, C. (2022) Arten von Stigmatisierung. Wie kann sich Stigmatisierung äußern? Online: URL: <https://www.therapie.de/psyche/info/ratgeber/lebenshilfe-artikel/stigmatisierung/formen/> [Datum der Recherche 30.06.2022]

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022) Kriminalprävention. Primäre Prävention. Online: URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/kriminalpraevention/kriminalpraevention-node.html> [Datum Recherche 25.05.2022]

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022) Kriminalprävention. Sekundäre Prävention. Online: URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/kriminalpraevention/kriminalpraevention-node.html> [Datum Recherche 25.05.2022]

Buß, E./ Thiemann, W. (2021) Unsere Zusatzausbildung zum*zur Anti-Gewalt-Trainer*in. Online: URL: <https://www.mapp-empowerment.de/in-derberufspraxis/ausbildung-agt-trainerin/> [Datum der Recherche 31.05.2022]

Buß, E./ Thiemann, W. (2021) Inhalte Ausbildung zum*zur Anti-Gewalt-Trainer*in. Online: URL: <https://www.mapp-empowerment.de/in-derberufspraxis/ausbildung-agt-trainerin/> [Datum der Recherche 01.06.2022]

Buß, E./ Thiemann, W. (2021) Termine, Kosten, Finanzierung für ihre Ausbildung. Online: URL: <https://www.mapp-empowerment.de/in-derberufspraxis/ausbildung-agt-trainerin/> [Datum der Recherche 01.06.2022]

Clavée, K-C. (2016) Jahresbericht 2014/2015. Soziale Dienste der Justiz im Land Brandenburg bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht. Online: URL: https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Jahresbericht%202014_2015.pdf [Datum der Recherche 06.05.2022]

Ebert, B./ Portmann, R. (2012) Gewalt – Basisinformationen. Was ist Gewalt? Formen von Gewalt. Online: URL: <https://www.vbg.de/wbt/gewaltpraevention/daten/html/404.htm> [Datum der Recherche 12.05.2022]

Galtung, J. (1990) Cultural violence. Journal of peace research. Band 27 Ausgabe 3, S. 27, 2, 291 ff.

Gottfredson M./ Hirschi T. (1990) A General Theory of Crime. Stanford University Press, 1. Auflage

Göppinger, H. (Hrsg.)/ Bock, M. u. a. (2008) Kriminologie. Dimension der Kriminalprävention. München: Verlag C.H. Beck, 6. Auflage

Hoffmann S. (2022) Soziale Dienste der Justiz. Online: URL: <https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/soziale-dienste-der-justiz/> [Datum der Recherche 15.05.2022]

Marx, T. (2019) Warum man auf Gewalt von Menschen so schnell wie möglich reagieren muss. Vorstellung des Anti-Gewalt-Trainings Magdeburg – konfrontativer Ansatz. Das Anti-Gewalt-Training Magdeburg – Gewaltstraftaten stehen im Fokus. In: Der Kriminalist, Nr. 8 – 9/ 2019 vom 16.07.2019, S. 20 – 25

Marx, T. (2019) Warum man auf Gewalt von Menschen so schnell wie möglich reagieren muss. Vorstellung des Anti-Gewalt-Trainings Magdeburg – konfrontativer Ansatz. Die acht Module des Anti-Gewalt- Trainings Magdeburg®. In: Der Kriminalist, Nr. 8 – 9/ 2019 vom 16.07.2019, S. 20 – 25.

Marx, T./ Marx, M. u. a. (2011) Anti-Gewalt-Training Magdeburg. Ein sozialtherapeutisches Gruppenprogramm der Gewaltprävention. Lengerich/Westfalen: Pabst Publishers Science Verlag

Nöding, T. (o.A.) Was ist ein Gnadenantrag. Online: URL: <http://gnadenantrag.de> [Datum der Recherche 20.05.2022]

Pilz, G. (2000) Lexikon der Psychologie, Gewalt. Online: URL: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/gewalt/5920> [Datum der Recherche 10.05.2022]

Prenzel, C. (2022) Antigewalt- und Kompetenztraining. Zielgruppe und Konzeption. Online: URL: <https://www.domizilleuchtturm.de/ambulante-hilfe/antigewalt-und-kompetenztraining/> [Datum der Recherche 13.07.2022]

Püttjer, C./ Schnierda U. (2021) Verantwortungsbewusstsein Beispiele. Bedeutung: Was ist Verantwortungsbewusstsein? Online: URL: <https://www.karriereakademie.de/verantwortungsbewusstsein> [Datum der Recherche 30.06.2022]

Schwind, H.-D./ Baumann, J. u.a. (1990) Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Band I-IV. Berlin: Duncker & Humboldt

Steinmeir, M. (2015) Anti-Gewalt-Training. Online: URL: <https://www.outh.de/angebote/anti-aggressivitaets-training.html> [Datum der Recherche 13.07.2022]

Theunert, H. (1987) Gewalt in den Medien - Gewalt in der Realität. Opladen: Leske Budrich

Wotscheg, J. (2021) Anti-Gewalt-Beratung in Brandenburg – Einführung und Empfehlung. Gedächtnisprotokoll und Sammlung der Sitzungsprotokolle der Anti-Gewalt-Beratung während des Semesterpraktikums WiSe 2020/21. Cottbus [unveröffentlicht – Unterlagen im Besitz der Verfasserin]

IX Anhang

Anhang 1: Flyer 1 - Gerichtshilfe

Gerichtshilfe ist Sozialarbeit im Auftrag der Justiz.

In jeder Phase des Strafverfahrens können Staatsanwaltschaften und Gerichte der Gerichtshilfe Aufträge erteilen. Dies geschieht mit dem Ziel, insbesondere bei der Strafzumessung aber auch im Rahmen der Strafvollstreckung Entscheidungshilfen zu erhalten. In dieser Form ist die Gerichtshilfe vorrangig soziale Ermittlungshilfe für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Es werden dabei insbesondere Informationen zu persönlichen und gesundheitlichen Verhältnissen, dem Nachtatverhalten aber auch Folgen der Tat erhoben. Diese Daten können auch bei den Geschädigten erhoben werden, um deren Stellung im Strafverfahren zu stärken.

Weitere wichtige Aufgaben der Gerichtshilfe sind u. a. die Vermittlung und Überwachung gemeinnütziger Arbeit zur Tilgung von Geldstrafen und bei Verfahrenseinstellungen gemäß § 153a StPO sowie die Auflagenkontrolle im Rahmen des § 463d StPO.

Abgesehen von der Beauftragung durch die Justiz, können Sie sich auch selbstständig an die Gerichtshilfe wenden.


Angebote der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg:

- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- **Gerichtshilfe**
- Täter-Opfer-Ausgleich

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Dienstsitz in Ihrer Nähe oder informieren Sie sich über folgende Internetadresse:

www.olg.brandenburg.de

Stand: 05.01.2018



LAND
BRANDENBURG

Gerichtshilfe

Sie sind **Beschuldigte/Beschuldigter / Verurteilte/Verurteilter** in einem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren und benötigen bei folgenden Angelegenheiten Unterstützung?

- Gerichtshilfe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (§ 160 Abs. 3 StPO), oder im Zwischen- und Hauptverfahren,
- Frühhilfe durch Einleitung sozialer Hilfsmaßnahmen,
- Haftentscheidungshilfe zur Vermeidung oder Verkürzung von Haft,
- Gerichtshilfetätigkeit im Rahmen von Entscheidungen, die dem Urteil nachfolgen (§ 463d StPO),
- Durchführung von Maßnahmen, die der Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit dienen,
- Gerichtshilfetätigkeit im Rahmen von Entscheidungen im Gnadenverfahren und Verfahren.

Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an die Gerichtshilfe.

Sie sind Geschädigte oder Geschädigter einer Straftat?

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht interessiert, welche Folgen die Straftat für Sie hatte.


Deshalb wird die Gerichtshilfe beauftragt, mit Ihnen ein Gespräch zu führen und über den Schaden, der Ihnen zugeführt wurde, zu berichten.

Hierbei werden nicht nur körperliche Verletzungen und wirtschaftliche Schäden berücksichtigt, sondern auch seelische Folgen.

Ein weiteres Angebot der Gerichtshilfe ist die Vermittlung an Beratungsstellen und Einrichtungen der Opferhilfe.

Allgemeiner Hinweis:?

Die Gerichtshilfe ist keine Rechtsberatung.



Anhang 2: Flyer 2 – AGB

Dienststelle	Zuständig für	Berater:innen und Adresse Soziale Dienste der Justiz
Bernau	Amtengerichtsbezirk Bernau	Frau A. Krauß Zappertcker Chaussee 7 16225 Bernau Tel.: 0 33 3875 45 35
Brandenburg an der Havel	Amtengerichtsbezirk Brandenburg an der Havel	Soziale Dienste der Justiz Frau M. Leue Frau K. Wegner Gesetzlicher-Schul-Str. 36 Haga O 14776 Brandenburg a. d. H. Tel.: 0 33 8172 37 - 40
Eberswalde	Amtengerichtsbezirke Eberswalde und Bad Freienwalde	Soziale Dienste der Justiz Frau H. Rapp Eckenerstraße 10 16225 Eberswalde Tel.: 0 33 34227 79 60
Königs Wusterhausen	Amtengerichtsbezirke Königs Wusterhausen und Zossen (außer Antigenzweigen Baruth, Moltesee, Zossen und Ludwigfelde)	Soziale Dienste der Justiz Frau A. Drabant Schöllgäß 8 15711 Königs Wusterhausen Tel.: 0 33 79225 21 80
Lücknow	Amtengerichtsbezirke Lücknow und Zossen (nur AG Baruth, Moltesee, Zossen, Ludwigfelde)	Soziale Dienste der Justiz Frau M. Schaarschmidt Weststraße 15a 14863 Lücknow Tel.: 0 33 7191 13 67
Neuruppin	Amtengerichtsbezirke Neuruppin und Zehdenick	Soziale Dienste der Justiz Frau H. Sommerkorn Frau M. Fries Friedemannstr. 1 18616 Neuruppin Tel.: 0 33 91915120
Oranienburg	Amtengerichtsbezirk Oranienburg	Soziale Dienste der Justiz Frau K. Müller Berliner Str. 38 16516 Oranienburg Tel.: 0 33 915729-680
Perleberg	Amtengerichtsbezirk Perleberg	Soziale Dienste der Justiz Frau B. Kern Lindenberg 12 19348 Perleberg Tel.: 0 38 78071 75 00
Schwedt	Amtengerichtsbezirk Schwedt	Soziale Dienste der Justiz Frau C. Hey Bahnhofstraße 1 16303 Schwedt Tel.: 0 33 30226 69 0
Senftenberg	Amtengerichtsbezirk Senftenberg	Soziale Dienste der Justiz Frau J. Heymann Frau K. Marks Frau A. Stane Stordamm 4 01988 Senftenberg Tel.: 0 35 73307560
Fünfeichen	Amtengerichtsbezirk Fünfeichen	Soziale Dienste der Justiz Frau M. Adolph Rathausstraße 6 15517 Fünfeichen Telefon: 0 33 6106879-0



Anti-Gewalt-Beratung
Soziale Dienste der Justiz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den
Dienstszitz in Ihrer Nähe.

Wir über uns

Die Sozialen Dienste der Justiz des
Landes Brandenburg arbeiten bislang in
den Bereichen

- Bewährungshilfe/Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe
- Täter-Opfer-Ausgleich

NEU:

- **Anti-Gewalt-Beratung**

Ziel und Aufgabe

Die **Anti-Gewalt-Beratung** ist eine
deliktbezogene Intensivmaßnahme zur
Resozialisierung und Gewaltprävention.
Die Beratung richtet sich an gewaltbereite
oder durch Gewaltstraftaten auffällig
gewordene Erwachsene.

Den Täter*innen sollen in aufeinander
aufbauenden Einheiten im Rahmen der
Einzelberatung gezielt die Kompetenzen
vermittelt werden, die dazu beitragen,
bestehende Defizite zu beheben oder zu
vermindern.

Die Bearbeitung der Ursachen und
Wirkung der Gewaltstraftaten und die
Vermittlung von Handlungsalternativen
sollen die Gewalttäter*innen befähigen,
zukünftig ein Leben ohne (Gewalt-)
Straftaten zu führen.

Um dieses Ziel dauerhaft zu erreichen,
bedarf es einer konkreten Einstellungs-
und Verhaltensänderung.

Ablauf

Die **AGB** findet wöchentlich, mindestens
aber 14-tägig statt. Die ca. 21
Beratungstermine dauern jeweils ca. 45
Minuten.

Die **AGB** ist modular aufgebaut. In den
unterschiedlichen Bausteinen befasst
sich der Teilnehmer*innen mit folgenden
Inhalten.

- Kosten-Nutzen-Analyse
- Tatoffenbarung
- Körpersprachetraining
- Kommunikationstraining
- Deeskalationstraining
- Tatkonfrontation
- Empathietraining

Die Beratung ist methodisch vielseitig
aufgebaut. Wir arbeiten mit
Videoanalysen, Anti-Blamier-Übungen
und vielem mehr.

Am Ende der Maßnahme erhalten die
Teilnehmenden eine **Teilnahme-
bescheinigung** zum Verlauf der Anti-
Gewalt-Beratung.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an der Beratung findet auf
Grundlage einer richterlichen Weisung in
Abstimmung mit der zuständigen Anti-
Gewalt-Beraterin statt. Die Beratung ist
vorgesehen für Gewaltstraftäter*innen,
die nach dem StGB verurteilt wurden und
der Bewährungshilfe unterstellt sind.

Allgemeine Hinweise:

Die Anti-Gewalt-Beratung ist keine
Rechtsberatung.



Kosten:

Die Beratung ist kostenfrei.

Fahrtkosten werden von den
Teilnehmer*innen selbst getragen.

X Eidesstattliche Erklärung

Der Verfasser erklärt, dass er die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die aus fremden Quellen (einschließlich elektronischer Quellen) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind ausnahmslos als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.

Ort, Datum

Unterschrift des Verfassers